

Textliche Festsetzungen, Hinweise und Empfehlungen

(Oktober 2013)

Die nachfolgenden textlichen Festsetzungen sind hinsichtlich ihres Geltungsbereiches deckungsgleich mit dem zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Am Brombach“ im Ortsteil Brombach. Die zeichnerischen und sonstigen Festsetzungen der Plandarstellung werden durch die textlichen Festsetzungen ergänzt.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ im Ortsteil Brombach wird der bestehende Bebauungsplan „Am Brombach“ (in Kraft getreten am 08.01.2007) vollständig überplant und ersetzt.

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 4 BauNVO

Innerhalb der entsprechend zeichnerisch bestimmten Flächen des Geltungsbereiches wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden und damit unzulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO

Als maximale Traufwandhöhe wird der Durchstoßpunkt der verlängerten Traufwand durch die Dachhaut definiert. Als Firsthöhe wird die Oberkante des Firstabschlusses definiert (oberer Bezugspunkt). Bei der Ermittlung der maximalen Traufwand- und Firsthöhen wird in den Teilgebieten A und B die Differenz zwischen der Höhenlage der öffentlichen Straßenverkehrsfläche („Am Brombach“) in Fahrbahnmitte, gemessen senkrecht vor Gebäudemitte (unterer Bezugspunkt), und dem jeweiligen oberen Bezugspunkt gemessen. Bei der Ermittlung der maximalen Traufwand- und Firsthöhen wird im Teilgebiet C die Differenz zwischen der im jeweiligen Baufenster angegebenen Bezugshöhe und dem oberen Bezugspunkt gemessen.

3. Bauweise, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Abweichend von der offenen Bauweise wird die maximale Länge dieser Hausformen auf 20 m begrenzt.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Garagen und Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der dafür festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten sowie innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden, § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Im Geltungsbereich sind je Einzelhaus maximal zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Erhaltungsmaßnahmen

Die Obstbäume auf der Weide im Osten des Plangebietes (auf dem Flurstück Nr. 18/1 befinden sich drei Bäume außerhalb und vier Bäume innerhalb der Flächen zum Gehölzerhalt) und der betroffene Grünlandstreifen sind zu erhalten. Dieser Bestand ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung um insgesamt zwei weitere Obstbaumhochstämme, möglichst regionaltypische Apfelsorten, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm, zu ergänzen und dauerhaft zu unterhalten.

Anpflanzungsmaßnahmen

Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.

Alle Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

Niederschlagswasserversickerung

Auf privaten befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist innerhalb der Baugrundstücke zu versickern, sofern es nicht gesammelt und/oder verwendet wird. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ anzulegen. Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn die Nutzung und Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist. Stellplätze sind wasser- und gasdurchlässig zu befestigen oder seitlich in begrünte Flächen zu entwässern. Auf das Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße zur Versickerung des Niederschlagswassers wird hingewiesen.

Artenschutzmaßnahmen

Innerhalb des gesamten Plangeltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) oder LED-Leuchten zulässig.

Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten.

Bei Rodungsarbeiten im Bereich des Gehölzzuges südöstlich der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen im Zeitraum zwischen Oktober und Mai ist eine Nachsuche nach Haselmausnestern durch eine fachlich qualifizierte Person durchzuführen. Die Entfernung des Vegetationsbestandes hat wie folgt zu erfolgen: Soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Vegetationsstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft. Werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde. Werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen.

Der Abbruch, Teilabbruch oder Umbau von Gebäuden ist so auszuführen, dass eventuelle Fledermausbestände nicht gefährdet werden. Hierzu sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Über Fledermausfunde im Zuge von Baumaßnahmen und eine ggf. erforderliche Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu informieren.

Grundsätzlich sind alle Bäume innerhalb der entsprechend zeichnerisch festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zu erhalten. Insbesondere der im Bestandsplan und im Entwicklungsplan gekennzeichnete Höhlenbaum ist zu erhalten. Der Baum ist vor Baubeginn auf dem betreffenden Grundstück zu markieren und gegen Beschädigungen zu sichern.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich gebäudebrütender Vogelarten, sind Gebäudeabriss-, -umbau- und -sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen. Als Ausnahme können die Maßnahmen auch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zugelassen werden, wenn die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar mit den Arbeiten zu beginnen. Von der Durchführung der Ausnahme ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zeitnah zu unterrichten.

Unzulässig ist das Abschneiden oder auf den Stock setzen von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September. Jederzeit zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Dies gilt auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände. Als Ausnahme können die Maßnahmen auch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zugelassen werden, wenn die Gehölze unmittelbar vor der Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Von der Durchführung der Ausnahme ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zeitnah zu unterrichten.

Bei Bautätigkeiten sind zum Erhalt festgesetzte Gehölze entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.

Im Bereich der geplanten Böschungs-Inanspruchnahme südöstlich der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind die Gehölze zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zu entfernen und der sonstige Bewuchs kurz zu mähen. Der auf diese Weise freigestellte Böschungsbereich sowie das für den Garagen- bzw. Stellplatzbau benötigte Baufeld (einschließlich möglicher Baustelleneinrichtungsflächen im unmittelbaren nördlichen und südlichen Anschluss) ist mindestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen durch schwarze Folien abzudecken, um ggf. dort vorkommende Zauneidechsen in die Umgebungsgebiete zu verdrängen. Die Durchführung muss in zwei Schritten, im Abstand von zwei Tagen erfolgen. Bei einem projektierten Baubeginn zwischen dem 01. Juni und dem 30. September muss die Maßnahme bereits vorher, also spätestens bis zum 31. Mai durchgeführt werden, um die Ablage von Gelegen in diesem Bereich zu verhindern.

Im Zuge einer Bautätigkeit südöstlich der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsflächen ist das jeweilige Baugrundstück entlang der Nord- und Westseite mittels eines mobilen „Amphibienzaunes“ (Folienwand) zum angrenzenden Saumstreifen hin abzusichern, um ein Einwandern von Zauneidechsen in den Baubereich zu verhindern. (Die Maßnahme ist nur während der Bauzeit erforderlich.)

An der Südostflanke des Geltungsbereiches ist am Außenrand der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse ein Lesesteinhaufen herzustellen. Der locker geschüttete Steinhaufen ist mit einer Grundfläche von ca. 5 m² und einer Höhe von 30 bis 60 cm länglich oder kompakt anzulegen. Randlich (in südlicher Richtung) ist eine ca. 2 m breite Brachezone einzurichten. Diese ist frühestens alle 2 Jahre abschnittsweise zu mähen.

7. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25a und Nr. 25b BauGB

Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist mindestens ein Laubbaum der nachfolgenden Artenliste anzupflanzen. Auf dem Baugrundstück befindliche Bestandsbäume sowie Bäume innerhalb der auf dem Baugrundstück zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden abgerechnet.

Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mehrreihige Hecken (Pflanzabstand 1,5 x 1 m) mit einem Anteil von Sträuchern 80 % (Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm) und Laubbäumen 20 % (Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 150 - 175 cm) anzupflanzen. Für die Pflanzung sind Gehölze der nachfolgenden Artenliste zu verwenden.

Alle Gehölze sind extensiv zu pflegen. Die zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen bzw. zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind als freiwachsende Hecken zu unterhalten.

Laubbäume 1. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm):

Acer campestre (Feldahorn)	Acer platanoides (Spitzahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)	Fagus sylvatica (Buche)
Fraxinus excelsior (Esche)	Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)	Tilia platyphyllos (Sommerlinde)

Laubbäume 2. Ordnung (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mindestens 16 - 18 cm):

Acer campestre (Feldahorn)	Prunus avium (Vogelkirsche)
Prunus padus (Traubenkirsche)	Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus aucuparia (Vogelbeere)	Sorbus domestica (Speierling)
Obstgehölze in Arten und Sorten	

Sträucher:

Acer campestre (Feldahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Cornus mas (Kornelkirsche)	Cornus sanguinea (Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)	Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Liguster)	Lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)	Rhamnus cathartica (Kreuzdorn)
Rosa canina (Hundsrose)	Rosa rubiginosa (Weinrose)
Sambucus nigra (Holunder)	Viburnum opulus (Schneeball)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 Abs. 1 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HBO

Die Dachflächen sind als Pult-, Sattel- oder Walmdächer, mit einer Dachneigung zwischen 15° und 40° auszubilden. Für Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

Die Dacheindeckung baulicher Anlagen ist ausschließlich in roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen zulässig. Für geneigte Dachflächen (über 10° Dachneigung) sind ausschließlich kleinformatige, nicht spiegelnde Werkstoffe (z.B. Tonziegel oder Betondachstei-

ne) zulässig. Außer den genannten Dachmaterialien und Dachfarben sind zudem auch begrünte Dächer zulässig.

2. Gestaltung der Standflächen für Abfallbehältnisse, § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HBO

Die Standflächen für Abfallbehältnisse sind einzuhausen, zu umpflanzen oder mit einem sonstigen geeigneten Sichtschutz (z.B. Steinstehlen, Rankgitter etc.) zu umgeben.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Denkmalschutz, § 20 HDSchG

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

2. Pflanzabstände zu Ver- und Entsorgungsleitungen

Bei der Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Ver- oder Versorgungsleitungen bei der Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei der Neuverlegung von Ver- oder Versorgungsleitungen durch Ver- bzw. Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Ver- bzw. Versorgungsträger zu errichten.

3. Löschwasserversorgung und Rettungswege

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und anzuwenden.

Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur schnellen Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

4. Baugrund, Grundwasser und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde Fürth keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände und Hangschichtenwasser zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Hang- und Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten

(Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder durch diese verursachten Verunreinigungen von Gewässern (Grundwasser).

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, Farbe etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zur Gewährleistung des Bodenschutzes (§ 202 BauGB) sind Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des Bodens - insbesondere des Oberbodens - vor Vernichtung oder Vergeudung vorzusehen. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzes wird hingewiesen. Die einschlägigen Richtlinien, Verordnungen und Regelwerke sind zu beachten.

Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschieben. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.

Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.

Es wird empfohlen, den anfallenden Erdaushub möglichst weitgehend auf den Baugrundstücken wieder zu verwenden. Im Sinne einer behutsamen Umweltvorsorge ist die Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub auf den Baugrundstücken einer Deponierung vorzuziehen.

Zur Vermeidung und Minderung von Eingriffen in das Schutzgut Boden soll auch eine Minimierung der Baustellenfläche angestrebt werden.

5. Empfehlung von Straucharten

Für die Anpflanzung von Sträuchern außerhalb der zeichnerisch festgesetzten Gehölzflächen wird die Verwendung der in Festsetzung A.7. aufgelisteten Arten empfohlen.

6. Stellplatzsatzung

Die erforderliche Anzahl an Stellplätzen ist gemäß der Stellplatzsatzung der Gemeinde Fürth zu ermitteln und auf den privaten Baugrundstücken nachzuweisen. Bei Grenzgaragen sind die jeweils gültigen Vorschriften der HBO zu beachten.

7. Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser

Auf die Bestimmungen des Hessischen Wassergesetzes sowie die Entwässerungssatzung der Gemeinde Fürth in Bezug auf die Verwendung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser wird hingewiesen.

Um Trinkwasser einzusparen (§ 37 Abs. 4 HWG) wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und/oder Grünflächenbewässerung zu sammeln und zu verwenden.

8. Empfehlung für die Errichtung von Passivhäusern bzw. die Verwendung bestimmter Brennstoffe als Heizenergieträger und die Solarenergienutzung

Die Nutzung der Solarenergie zur Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen werden empfohlen. Die Optimierung der Dachausrichtung zur Nutzung solarer Energie wird empfohlen.

Zur Minimierung schädlicher Umweltbelastungen (Reduzierung klimarelevanter Emissionen) sowie zur rationellen Verwendung von Energie wird empfohlen, Wohngebäude als sogenannte Passivhäuser zu errichten. Soweit diese Bauweise nicht gewählt werden sollte, wird empfohlen, regenerative Energieformen (z.B. Erdwärme, Holzpellets etc.) zu nutzen.

Erdwärmebohrungen erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Einzelheiten sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße abzustimmen.

9. Wasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich liegt teilweise innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen I bis IV“ der Gemeinde Fürth (Verordnung vom 06.04.1988, St.Anz. 20/88 S. 1066). Die für die jeweiligen Schutzzonen geltenden Verbote sind einzuhalten. Es wird empfohlen, dass die Bauherren bzw. deren Architekten vor der Planung eines Vorhabens die Schutzgebietsverordnung bei der Gemeinde Fürth einsehen und die Vorhaben mit der zuständigen Fachbehörde abstimmen.

10. Artenschutz

Zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Fledermäuse wird empfohlen, nutzbare Quartierstrukturen an Gebäuden zu schaffen. Vorgeschlagen werden Holzverschalungen, ggf. auch in Teilbereichen der Fassaden. Die Verschalung soll mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung auf einer sägerauen Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern aufgebaut werden, darüber eine horizontale Deckverschalung, die nach unten offen sein muss.

Der Einbau von Quartiersteinen als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (beispielsweise durch Umbau- oder Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) wird empfohlen. Hierzu sollen entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) eingebaut werden. Verwendet werden sollen Fledermaussteine Typ 27. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich.

Der Einbau von Niststeinen als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (beispielsweise durch Umbau- oder Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) wird empfohlen. Hierzu sollen entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) eingebaut werden. Verwendet werden sollen Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich.

Hinweis: Alle in den vorgenannten Empfehlungen zum Einbau von Quartier- bzw. Niststeinen genannten Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

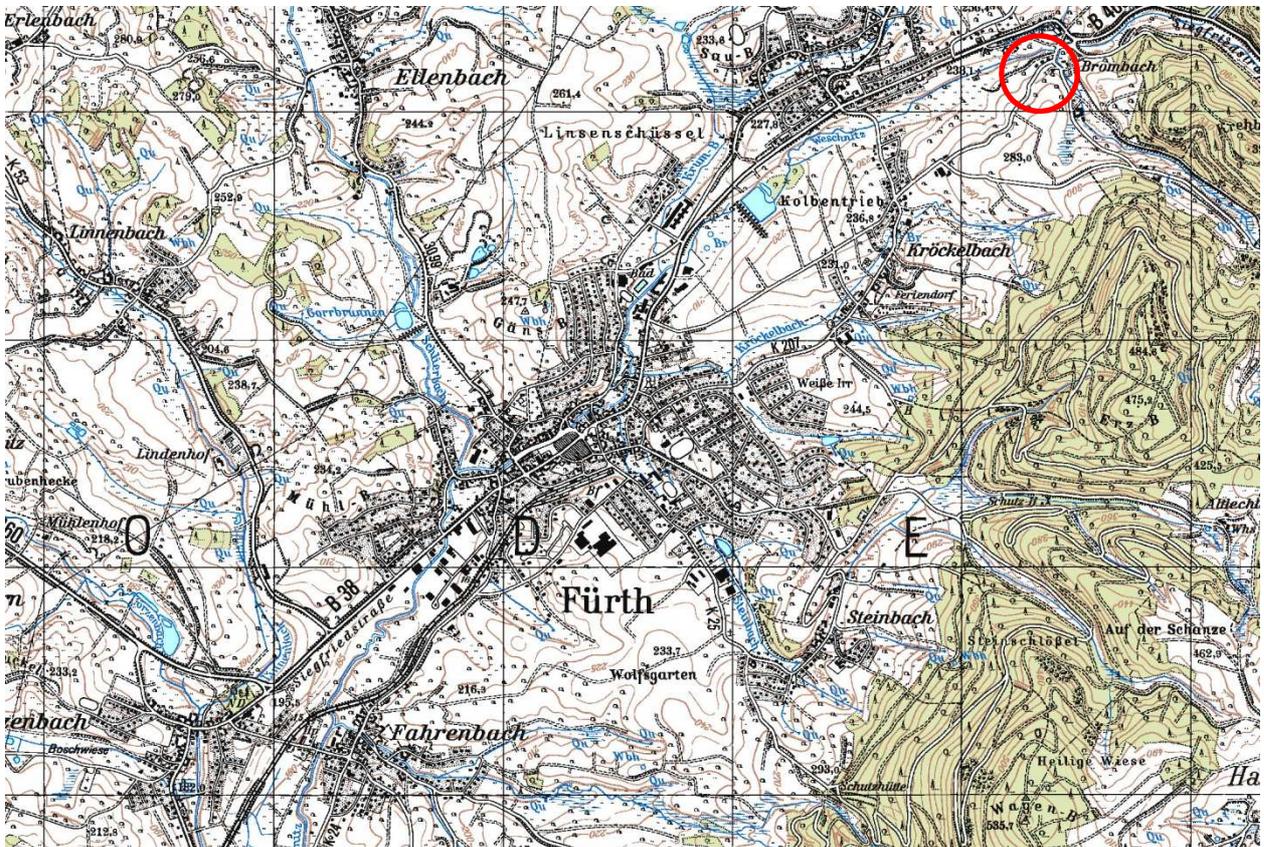
11. Belange des Kampfmittelräumdienstes

Es besteht kein begründeter Verdacht, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.



Gemeinde Fürth

Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ im Ortsteil Brombach



Begründung

Oktober 2013

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft

Bearbeitet durch:

Schweiger + Scholz
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim

Umweltbericht bearbeitet durch:

Contura
Landschaft Planen
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim

Inhaltsverzeichnis

I.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen	4
I.1	Grundlagen	4
I.1.1	Anlass der Planung	4
I.1.2	Geltungsbereich des Bebauungsplanes	4
I.1.3	Planungsvorgaben	5
I.1.4	Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung	8
I.1.5	Erschließungsanlagen	8
I.1.6	Wasserwirtschaftliche Belange	9
I.1.7	Altlasten sowie Boden- und Grundwasserschutz	11
I.1.8	Denkmalschutz	11
I.1.9	Energiewende und Klimaschutz	11
I.1.10	Belange des Kampfmittelräumdienstes	12
I.2	Festsetzungen des Bebauungsplanes	12
I.2.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	13
I.2.2	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen je Gebäude	13
I.2.3	Sonstige Festsetzungen und auf das Plangebiet anzuwendende Regelungen	13
I.2.4	Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	14
I.3	Bodenordnende Maßnahmen	14
II.	Umweltbericht	14
II.1	Allgemeines	14
II.1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes	14
II.1.2	Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)	15
II.1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	16
II.1.4	Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele	16
II.1.5	Angewandte Untersuchungsmethoden	16
II.1.6	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen	16

II.2	Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	17
II.2.1	Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches	17
II.2.2	Schutzgut Boden und Altlasten	17
II.2.3	Schutzgut Klima	18
II.2.4	Schutzgut Grundwasser und Oberflächengewässer	18
II.2.5	Schutzgut Flora und Fauna	19
II.2.6	Schutzgut Landschaft	24
II.2.7	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	24
II.2.8	Schutzgut Mensch	25
II.2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	25
II.3	Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen	25
II.3.1	Schutzgut Boden	25
II.3.2	Schutzgut Klima	26
II.3.3	Schutzgut Grundwasser	26
II.3.4	Schutzgüter Flora und Fauna	27
II.3.5	Schutzgut Landschaft	32
II.3.6	Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter	33
II.3.7	Schutzgut Mensch	33
II.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	33
II.5	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	34
II.6	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)	35
II.7	Zusammenfassung	36
III.	Planverfahren und Abwägung	36

Anlagen:

Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zum Umweltbericht

Anlage 2: Bestandsplan zum Umweltbericht

Anlage 3: Entwicklungsplan zum Umweltbericht

Anlage 4: Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

I. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen

I.1 Grundlagen

I.1.1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Fürth beabsichtigt, im Ortsteil Brombach eine kleinflächige Siedlungsentwicklung südöstlich der Straße „Am Brombach“ in Gegenlage zur bestehenden Wohnbebauung zuzulassen. In diesem Bereich besteht eine konkrete Bauanfrage eines bereits vor Ort wohnenden jungen Bürgers zum Bau eines Wohnhauses unmittelbar neben dem Wohnhaus der Eltern innerhalb des Plangebietes.

Die Erweiterung des Baugebietes erfolgt um drei Bauplätze. Hierdurch wird die bestehende bzw. grundhaft neu herzustellende Erschließungsstraße besser genutzt. Ohne weiteren Flächenverbrauch für die Erschließung kann hier in moderatem Umfang eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden. Die Erschließungskosten sind danach auf mehrere Beteiligte zu verteilen, so dass sich eine finanzielle Entlastung für die Bestandsbebauung ergibt. Entsprechende Maßnahmen zur maßvollen baulichen Nachverdichtung der Siedlungsbereiche entsprechen den Vorgaben der Regionalplanung und sind großflächigen Siedlungsentwicklungen im Außenbereich vorzuziehen. Die Gemeinde bleibt hinsichtlich ihrer Siedlungsentwicklung deutlich unter den Flächenzuweisungen der Regionalplanung. Aufgrund der seit einigen Jahrzehnten bestehenden Splittersiedlung im Landschaftsraum ist dieser baulich vorgeprägt, so dass eine wesentliche Landschaftsbildbeeinträchtigung durch die Gebietserweiterung nicht festzustellen ist.

Der Bereich nordwestlich der Straße wurde bereits vor einigen Jahren durch einen Bebauungsplan einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der geplanten Ergänzung der Wohnbebauung südöstlich der Straße „Am Brombach“ sollen durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes geschaffen werden.

I.1.2 Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke in der Flur 1 der Gemarkung Brombach: Flurstücke Nr. 16/1, Nr. 16/5, Nr. 16/7, Nr. 16/13, Nr. 16/15, Nr. 16/20, Nr. 16/21, Nr. 16/25 (teilweise), Nr. 16/26 (teilweise), Nr. 17/2 (teilweise), Nr. 18/1 und Nr. 18/3 (teilweise).

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 1,24 ha.

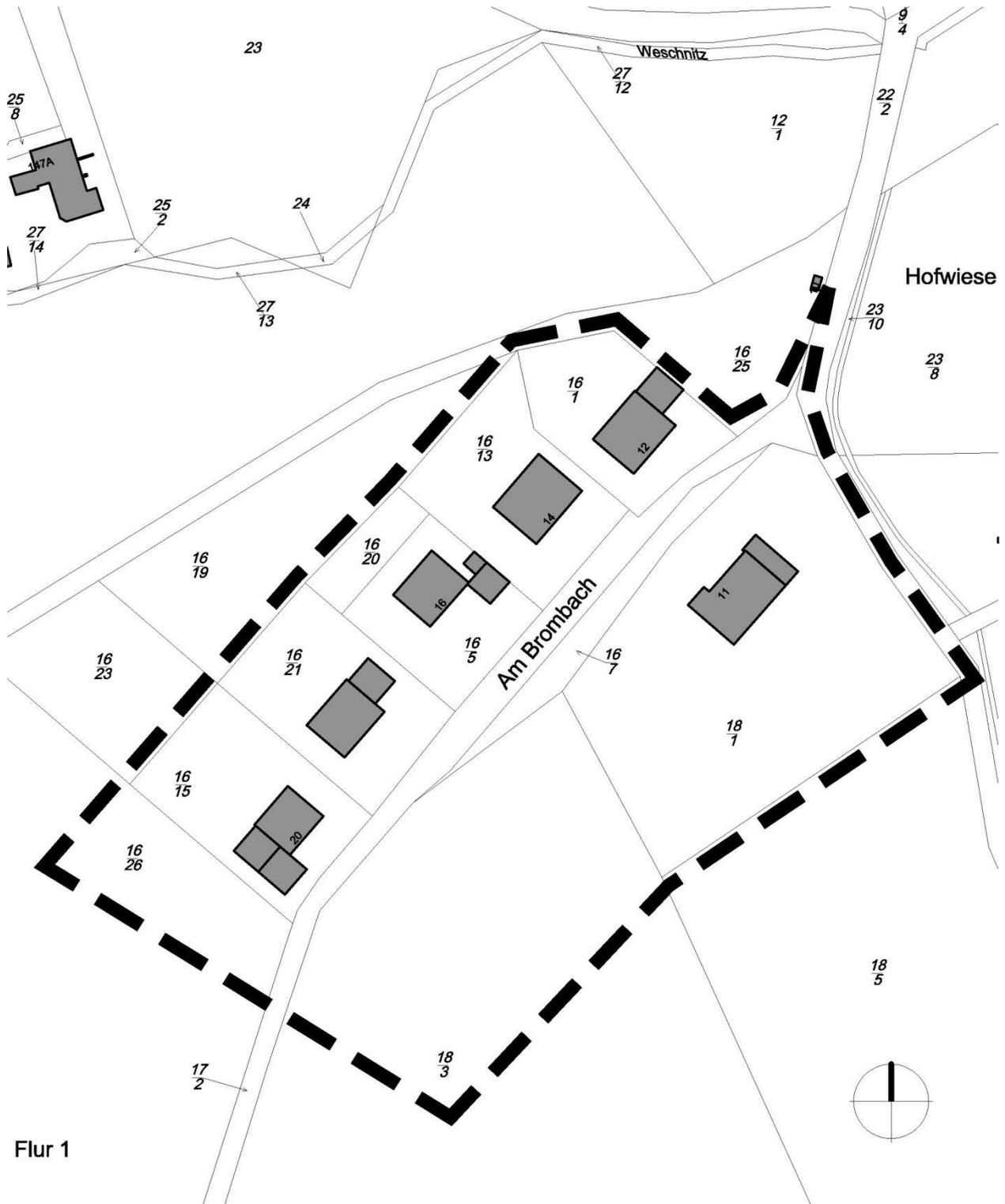


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Am Brombach“ im Ortsteil Brombach (unmaßstäblich)

I.1.3 Planungsvorgaben

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

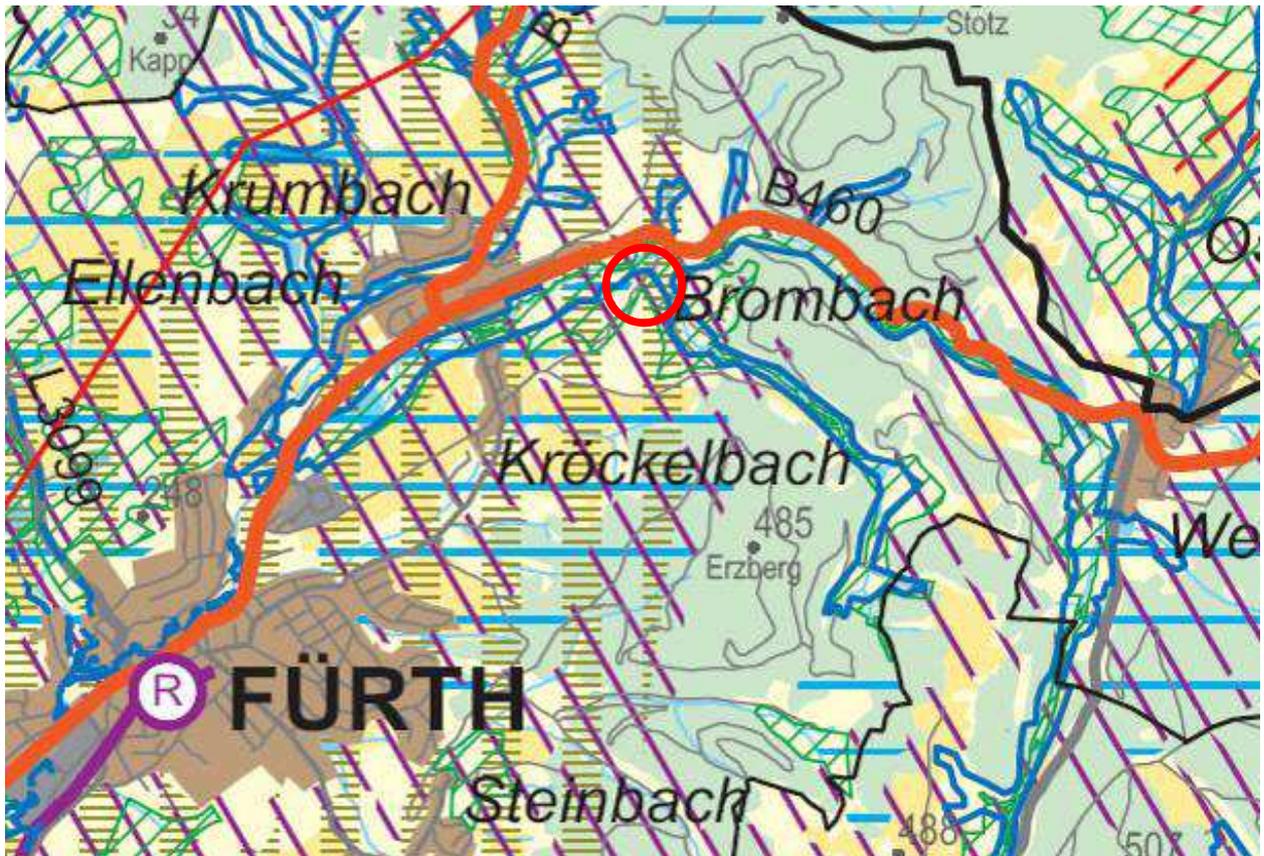


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südessen 2010 (unmaßstäblich)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes bereits als bestehende „Wohnbauflächen“ sowie „Gemischte Bauflächen“ dar. Die für eine neue Bebauung vorgesehene Fläche südöstlich der Straße „Am Brombach“ ist als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

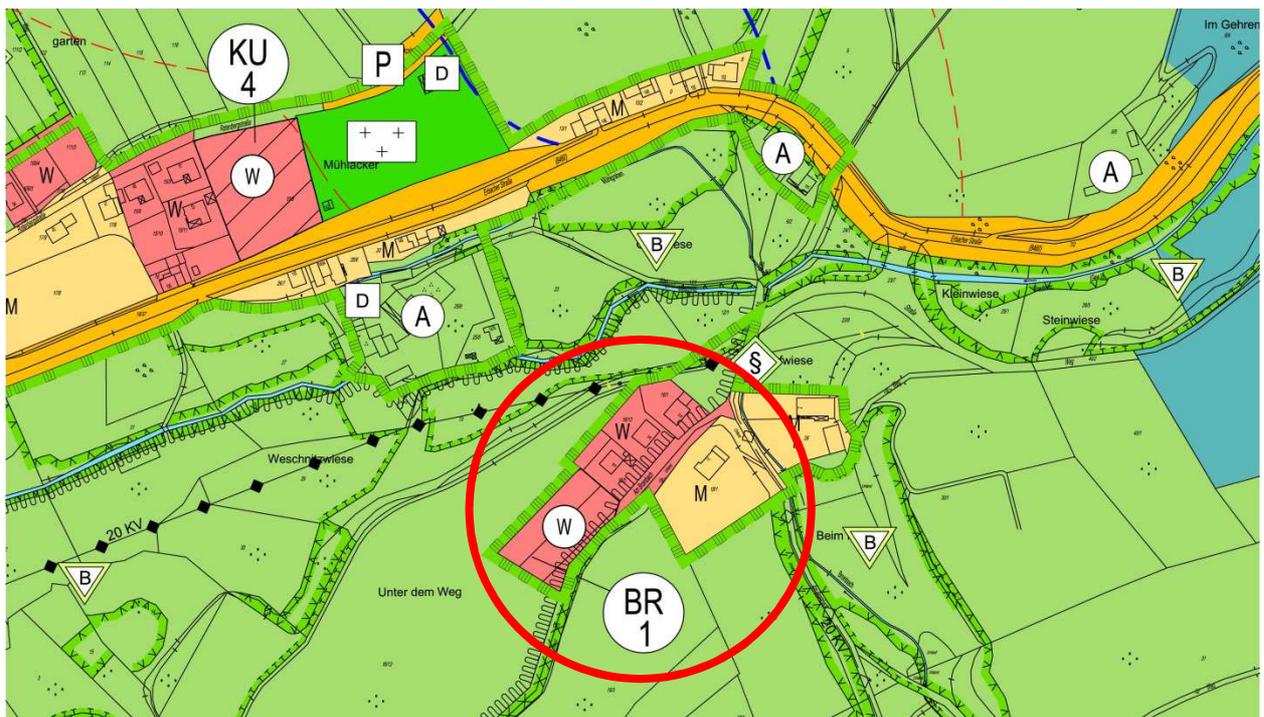


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Fürth (unmaßstäblich)

Das im Flächennutzungsplan noch dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit Rechtsverbindlichkeit der neuen „Natura 2000-Verordnung“ am 08.03.2008 rechtswirksam. Die Belange des Landschaftsbildes werden dennoch in der vorliegenden Planung mit hohem Gewicht in der Abwägung berücksichtigt. Durch die Festsetzung von breiten Gehölzstreifen zur Eingrünung der Grundstücke werden wesentliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes minimiert.

Der Flächennutzungsplan wird entsprechend in einem separaten Verfahren parallel zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren geändert.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ im Ortsteil Brombach wird der bestehende Bebauungsplan „Am Brombach“ (in Kraft getreten am 08.01.2007) vollständig überplant und ersetzt.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan „Am Brombach“ (in Kraft getreten am 08.01.2007; unmaßstäblich)

Ein Teil des Plangebietes befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen I bis IV“ der Gemeinde Fürth (Verordnung vom 06.04.1988, St.Anz. 20/88 S. 1066). Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, wobei hiermit bei einer wohnbaulichen Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Bauherren verbunden sind.

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen. Östlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und

Nebenbäche“. Eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben ist aber nicht erkennbar.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von sonstigen Schutzgebieten.

Das Vorhaben liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete.

I.1.4 Bauliche Prägung von Gebiet und Umgebung

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand des Ortsteiles Brombach. Es liegt oberhalb der Weschnitzaue und ist an der Straße „Am Brombach“ gelegen. Bei den für die geplante Bebauung vorgesehenen Flächen handelt es sich um Wiesen- und Weideflächen mit Gehölzstrukturen. Einzelheiten zum aktuellen Zustand der Flächen sind dem Teil II „Umweltbericht“ zu entnehmen.



Abbildung 5: Luftbild des Plangebietes und der näheren Umgebung (unmaßstäblich)

Die bestehenden Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich in vergleichsweise exponierter Lage und sind vor allem aus dem Bereich der B 460 gut einsehbar. Damit sich die zusätzlichen Gebäude bei vergleichbaren Grundstücksgrößen an die vorhandene Bebauung anpassen, wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 für die drei zusätzlichen Bauplätze festgesetzt. Somit liegt die bauliche Dichte deutlich unterhalb der Obergrenze nach § 17 BauNVO. Die benachbarten Gebäude weisen eine einheitliche Firstrichtung auf, die mit einer Ausrichtung der Dachflächen nach Süd-Ost eine Solarenergienutzung ermöglicht.

I.1.5 Erschließungsanlagen

Das Plangebiet ist durch die vorhandene Straße „Am Brombach“ bereits teilweise erschlossen. Der geringfügige zusätzliche Verkehr durch die Erweiterung des Wohngebietes ist als unwesentlich zu beurteilen und kann ohne zusätzliche Maßnahmen vom bestehenden Straßenverkehrsnetz aufgenommen werden. Die Straße „Am Brombach“ ist allerdings noch

nicht fertig ausgebaut. Die Straßenherstellung ist hinsichtlich der entstehenden Kosten auf die Anlieger umzulegen. In der Straße sind die notwendigen Ver- und Entsorgungsmedien zu verlegen.

Im Rahmen der Objektplanung ist im Übrigen die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zu beachten und anzuwenden. Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur schnellen Erreichbarkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst sind straßenseitig Hausnummern gut sichtbar und dauerhaft anzubringen.

I.1.6 Wasserwirtschaftliche Belange

I.1.6.1 Trinkwasser

Die Trinkwasserversorgung des Plangebietes wird über das öffentliche Trinkwassernetz und die Förderanlagen der Gemeinde gewährleistet. Die bestehenden Gebäude sind bereits an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen. Innerhalb der Erschließungsstraße im Plangebiet wurde die öffentliche Versorgungsleitung noch nicht bis zum Straßenende ausgebaut. Hier ist eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Anlage im Zuge des Straßenbaus erforderlich. Die neuen Gebäude sind an heute bereits bestehende bzw. neu zu verlegende Leitungen anzuschließen.

Unter Berücksichtigung des bisherigen Baurechtes wird der Trinkwasserverbrauch durch den Bebauungsplan nur geringfügig zunehmen und ist durch die bestehenden Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde abgedeckt. Der Trinkwassermehrverbrauch durch drei zusätzliche Wohngebäude mit je maximal zwei Wohnungen ist vernachlässigbar und wird durch die allgemein fortschreitenden Maßnahmen zur Trinkwassereinsparung im übrigen Versorgungsnetz kompensiert.

I.1.6.2 Löschwasser

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Löschwasserbedarf entspricht dem im bereits realisierten Teil des Plangebietes sowie der angrenzenden Siedlungsgebiete und kann über das Wasserleitungsnetz bzw. dessen Erweiterung sichergestellt werden. Aufgrund der Bestandsbebauung ist heute bereits der gleiche Löschwasserbedarf gegeben wie nach Realisierung der Planung.

I.1.6.3 Wasserqualität

Die Wasserqualität des zur Verfügung stehenden Trinkwassers entspricht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWVO).

I.1.6.4 Schutz- und Sicherungsgebiete nach dem Hessischen Wassergesetz

Die Bestandsbebauung nordwestlich der Erschließungsstraße liegt innerhalb der Zone III der Wassergewinnungsanlagen „Brunnen I bis VI der Gemeinde Fürth“. Die Verbote der Schutzgebietsverordnung vom 06.04.1988 (StAnz. 20/1988 vom 16.05.1988, S. 1066) sind zu beachten. Durch die vorliegende Planung wird planungsrechtlich keine Neuversiegelung innerhalb des Wasserschutzgebietes über die Bebauungsmöglichkeiten nach bisherigem Bebauungsplan hinaus zugelassen. Es wird empfohlen, dass die Bauherren bzw. deren Architekten vor der Planung eines Vorhabens die Schutzgebietsverordnung bei der Gemeinde Fürth einsehen und die Vorhaben mit der zuständigen Fachbehörde abstimmen. Gefährdungen für das Grundwasser sind auszuschließen bzw. soweit wie möglich zu minimieren.

Sonstige Schutz- und Sicherungsgebiete sind nicht betroffen.

I.1.6.5 Bodenversiegelung

Die zulässige Bodenversiegelung wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes erhöht. Zur Minimierung der Bodenversiegelung wird mit einer Grundflächenzahl von 0,25 im Bereich der neuen Baugrundstücke eine geringe bauliche Dichte festgesetzt. Aufgrund der Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen kann die Grundflächenzahl auf einigen Grundstücken des Plangebietes zudem nicht voll ausgeschöpft werden, so dass die tatsächliche Bodenversiegelung geringer sein wird, als der rechnerisch mögliche Wert. Stellplätze sind wasser- und gasdurchlässig zu befestigen oder seitlich in begrünte Flächen zu entwässern. Durch die festgesetzte Versickerung von auf privaten befestigten Freiflächen und Dachflächen anfallendem, nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser werden die planungsbedingten Auswirkungen der Bodenversiegelung auf den Wasserhaushalt minimiert.

I.1.6.6 Abwasser und Niederschlagswasser

Die bestehenden Gebäude des Plangebietes sind bereits (teilweise über längere Hausanschlüsse) an die öffentliche Kanalisation angeschlossen. Innerhalb der Erschließungsstraße im Plangebiet wurde der öffentliche Abwasserkanal noch nicht bis zum Straßenende ausgebaut. Hier ist eine entsprechende Erweiterung der bestehenden Anlagen im Zuge des Straßenbaus erforderlich. Die neuen Gebäude sind entsprechend an heute bereits bestehende bzw. neu zu verlegende Kanäle anzuschließen. Die Zunahme des Abwasseranfalls durch die Planung ist vernachlässigbar.

Die Niederschlagswasserversickerung der privaten befestigten Freiflächen und Dachflächen kann außerhalb der Wasserschutzzone (im Teilbereich C) über Rigolen erfolgen. Hier ist es aufgrund der geringen baulichen Dichte in jedem Fall möglich, die Versickerung auch bei ungünstigen Bodenverhältnissen (z.B. durch ein Puffervolumen) zu gewährleisten. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Brombach erfolgt mangels direkter Anschlussmöglichkeit allenfalls über das Trennsystem in der Erschließungsstraße. Hier werden die wasserrechtlich erforderlichen Nachweise und Genehmigungsanträge im Zuge der Erschließungsplanung geführt.

Aufgrund der Größe der Baugrundstücke und der geringen zulässigen Versiegelung soll eine Versickerung von nicht verwendetem Niederschlagswasser (z.B. über Rigolen) selbst bei nicht optimalen Bodenverhältnissen möglich sein. Die Planung und Nachweise zur Grundstücksentwässerung sind durch die Grundstückseigentümer bzw. Bauherren zu erbringen. Ein Anschluss an die Kanalisation ist nur als Ausnahme zugelassen, sofern die Versickerung aufgrund ungünstiger Bodenverhältnisse nach den anerkannten Regeln der Technik oder aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen nicht möglich ist.

I.1.6.7 Oberirdische Gewässer

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Östlich des Plangebietes befindet sich der Brombach. Veränderungen im Nahbereich des Gewässers sind nicht vorgesehen.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser von privaten befestigten Freiflächen und Dachflächen soll innerhalb der Baugrundstücke versickert oder in den Brombach eingeleitet werden. Zumindest für das östliche Grundstück der Bestandsbebauung ist eine Einleitung in den Brombach möglich. Nach § 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 19 Hessisches Wassergesetz (HWG) fällt das Benutzen eines oberirdischen Gewässers durch Einleiten von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer nicht unter den sogenannten Gemeingebrauch, sobald eine schädliche Veränderung des Gewässers möglich ist. Deswegen bedarf dies einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG.

I.1.7 Altlasten sowie Boden- und Grundwasserschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder durch diese verursachten Verunreinigungen von Gewässern (Grundwasser).

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist dennoch auf organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, Farbe etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Für das Plangebiet ist oberflächennahes Hangschichtenwasser nicht auszuschließen. Ein besonderes Verschmutzungsrisiko für das Grundwasser wird aufgrund der geplanten Wohnnutzung allerdings nicht gesehen. Die Belange des Grundwasserschutzes sind bei der Planung, insbesondere von Versickerungsanlagen, dennoch angemessen zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Bergstraße abzustimmen. Eine regelgerechte Versickerung von Niederschlagswasser berücksichtigt die Belange des Grundwasserschutzes.

I.1.8 Denkmalschutz

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine geschützten Kulturgüter. Bodenfunde aus dem Plangebiet sind nicht bekannt.

Es wird dennoch darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler, wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste), entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich der hessenARCHÄOLOGIE (Archäologische Abteilung des Landesamtes für Denkmalpflege Hessen) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Bergstraße zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

I.1.9 Energiewende und Klimaschutz

Die Gemeinde Fürth geht davon aus, dass die Belange des Klimaschutzes im Rahmen der vorgesehenen wohnbaulichen Nutzung durch die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) angemessen und dem Stand der Technik entsprechend auch unter wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in gerechter Abwägung berücksichtigt sind, ohne dass es weiterer Anforderungen oder Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes bedarf.

Maßnahmen wie zentrale Wärmeversorgungsanlagen sind bei der angestrebten geringen Wohndichte nicht zweckmäßig. Eine verdichtete Wohnbebauung, die zentrale Wärmeversorgungsanlagen ggf. mit Kraft-Wärme-Kopplung ermöglichen würde, wäre der Lage am Ortsrand der Gemeinde unangemessen.

Anlagen zur zentralen Wärmeerzeugung sind vorliegend auch nicht wirtschaftlich darstellbar und wegen der Wärmeverluste in den Wärmetransportleitungen energetisch wenig sinnvoll. Die dezentrale Solarenergienutzung ist ausdrücklich zulässig (Photovoltaikmodule und Sonnenkollektoren). Durch die EnEV in der zum Zeitpunkt der baulichen Realisierung der Gebäude gültigen Fassung ist ein angemessener Anteil an regenerativer Energie am Energiegesamtverbrauch geregelt.

Für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens (ggf. mit Überleitungsvorschriften) der anstehenden EnEV 2014 noch nicht errichteten Bauvorhaben und auch für wesentliche Änderungen an der Bestandsbebauung gelten dann die Bestimmungen der neuen EnEV. Gleiches gilt für künftige Fortschreibungen der EnEV und eventueller sonstiger Energie- und Klimagesetze, die für alle bis dahin nicht realisierten Vorhaben gelten. Auch künftige bauliche Veränderungen sind an den jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen auszurichten. Einer besonderen Regelung auf Ebene des Bebauungsplanes bedarf es hierzu nicht. Die ständige an wechselnde Rahmenbedingungen angepasste Fortschreibung der Energie- und Klimagesetze macht Regelungen auf Ebene der Bauleitplanung zumeist entbehrlich. Im Gegenteil könnten Festsetzungen eines Bebauungsplanes, z.B. zur Gebäudeheizung, Energieverwendung oder Anforderungen an die Wärmedämmung, zu Konflikten mit künftigen gesetzlichen Regelungen führen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Anpassung des Vorhabens an den Klimawandel sind folgende Sachverhalte festzustellen. Die kleinflächige aufgelockerte Bebauung entspricht der Siedlungsstruktur am Ortsrand und stellt kein Hindernis für den Luftaustausch dar. Wesentliche Auswirkungen auf das Kleinklima sind nicht zu erwarten. Ein Gefährdungspotential durch Sturmereignisse durch nahegelegene Waldflächen (Windbruch) besteht nicht. Die Standsicherheit der Gehölze im Bereich der Straßenböschung ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer zu gewährleisten bzw. das Schadensrisiko haftungsrechtlich abzusichern. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder von Flächen, die bei Deichversagen überschwemmt werden.

Der aufgrund der Bestimmungen der EnEV minimale Energiebedarf der im Plangebiet zulässigen Gebäude rechtfertigt keine Festsetzungen bezüglich weitergehender Anlagen zur Energiegewinnung oder anderer Maßnahmen über die Regelungen der EnEV hinaus. Die Bestimmungen der EnEV werden vorliegend für angemessen und ausreichend erachtet. Besondere Risiken für das Gebiet durch Folgen des Klimawandels sind nicht erkennbar.

I.1.10 Belange des Kampfmittelräumdienstes

Der Kampfmittelräumdienst wird nach Auskunft der Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt im Rahmen der Beteiligung am Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteiligt, wenn von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. Da der Gemeinde Fürth bislang keine entsprechenden Hinweise vorlagen, wurde der Kampfmittelräumdienst seitens der Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zunächst nicht beteiligt.

Um kampfmittelbedingte Risiken für die spätere wohnbaulich genutzten Flächen auszuschließen, wurde der Kampfmittelräumdienst zur Entwurfsplanung neben der Bündelungsstelle des Regierungspräsidiums Darmstadt zusätzlich separat beteiligt. Aus dieser förmlichen Beteiligung erfolgte die Mitteilung, dass dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder über das Plangebiet vorliegen. Eine Auswertung dieser Luftbilder hat jedoch keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich. Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, ist der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen beim Regierungspräsidium Darmstadt unverzüglich zu verständigen.

I.2 Festsetzungen des Bebauungsplanes

Nachfolgend werden die wesentlichen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes erläutert und begründet, sofern dies nicht bereits an anderer Stelle der Begründung erfolgt.

I.2.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden aufgrund der mit ihnen möglicherweise einhergehenden erhöhten Verkehrsbelastungen und Emissionen ausgeschlossen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen begrenzt. Zur Gewährleistung einer umfangreichen Eingrünung der Bebauung wird das Maß der baulichen Nutzung des Teilbereiches C mit 0,25/0,25 deutlich unterhalb der zulässigen Obergrenzen nach § 17 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der Lage am Ortsrand sowie wegen der Lage an einem exponierten Hang wird die Geschossigkeit in diesem Bereich auf 1 Vollgeschoss begrenzt, was für Einzelhäuser in wenig verdichteter Bauweise auch angemessen ist. Für die Wohnbauflächen nordwestlich der Straße „Am Brombach“ werden die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung unverändert übernommen.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der benachbarten Bebauung orientieren. Aus diesem Grund werden im Teilbereich C Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Traufwandhöhen (TWH) und Firsthöhen (FH) getroffen, die sich auf den Bezugspunkt im jeweiligen Baufenster gemäß Plandarstellung beziehen. Dieser Bezug, anstelle des Bezuges auf die Straßenhöhe, wie in den Teilbereichen A und B, ist wegen des hängigen Geländes sinnvoll. Im Sinne der Minimierung eventueller visueller Störungen und von Verschattungseffekten im Bereich der Bestandsbebauung werden im Teilbereich C eine maximale Traufwandhöhe von 5,50 m und eine maximale Firsthöhe von 8,00 m festgesetzt. Mit diesen Festsetzungen wird eine gute Anpassung an die Geländeform ermöglicht. Die Festsetzungen zur Höhenbegrenzung im Bereich der Wohnbauflächen nordwestlich der Straße „Am Brombach“ werden aus dem bisherigen Bebauungsplan unverändert übernommen. In den Teilbereichen A und B werden somit 5,50 m für die maximale Traufwandhöhe und 9,00 m für die maximale Firsthöhe festgesetzt. Mit diesen Höhen ist auch eine angemessene Nutzung der Dachgeschosse zu Wohnzwecken möglich.

I.2.2 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Zahl der Wohnungen je Gebäude

Für das Baugebiet wird eine Bebauung nur mit Einzel- und Doppelhäusern als Sonderform der offenen Bauweise festgesetzt. Die somit unzulässigen Hausgruppen (Reihenhäuser) sind als verdichtete Bauform im Plangebiet nicht gewünscht. Die maximale Länge der zulässigen Hausformen wird auf 20 m begrenzt, um eine kleinteilige, aufgelockerte Bebauung zu gewährleisten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt. Die im Plan dargestellten Vorschläge für die Grundstücksgrenzen dienen im Übrigen nur zur Orientierung und sind nicht bindend.

Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus festgelegt. Für Doppelhäuser wird nur eine Wohnung je Doppelhaushälfte zugelassen. Diese Festsetzungen sollen dem Charakter der umliegenden Bebauung entsprechen und die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und das von ihnen ausgehende, erhöhte Verkehrsaufkommen ausschließen.

I.2.3 Sonstige Festsetzungen und auf das Plangebiet anzuwendende Regelungen

Die zulässige Dachneigung wird nicht auf einen festen Wert, sondern auf einen Bereich von 15° bis maximal 40° festgesetzt. Als Dachform werden als ortstypisch nur Pult-, Sattel- oder Walmdächer zugelassen.

Die Dachmaterialien sollen als Gestaltungsmerkmal des Gebietes aus roten bis braunen oder grauen bis schwarzen Farbtönen gewählt werden, wobei aus Umweltaspekten auch begrünte Dächer zulässig sind.

Für das Plangebiet gilt uneingeschränkt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Fürth. Die Stellplätze und Garagen sind in den bauaufsichtlichen Verfahren auf den Grundstücken in den überbaubaren Grundstücksflächen und/oder in den im Planteil festgesetzten Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten nachzuweisen.

Eine Festsetzung zur Pflanzung von Bäumen gewährleistet eine angemessene Durchgrünung des Gebietes. Aufgrund von Gehölzbeständen in den nicht zur Bebauung vorgesehenen Bereichen ist eine ausreichende Eingrünung bzw. Einbindung des Baugebietes in die Landschaft gewährleistet.

I.2.4 Festsetzungen zur Minimierung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

In Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft wird auf den Teil II „Umweltbericht“ verwiesen. Die darin ermittelten Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Planbereich selbst werden im Bebauungsplan textlich festgesetzt.

Südöstlich der Straße „Am Brombach“ befindet sich eine mit Gehölzen bewachsene Böschung, deren Bewuchs weitgehend erhalten werden soll. Nur im Bereich der Grundstückszufahrten werden Rodungen zugelassen.

Durch die Festsetzung von breiten Gehölzstreifen zur Eingrünung der Grundstücke werden wesentliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermieden.

Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist zur Durchgrünung des Plangebietes und Einbindung in die Landschaft mindestens ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen. Auf dem Baugrundstück befindliche Bestandsbäume sowie Bäume innerhalb der auf dem Baugrundstück zeichnerisch festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen werden abgerechnet.

I.3 Bodenordnende Maßnahmen

Zu gegebener Zeit ist ein geeignetes Verfahren zur Bodenneuordnung festzulegen. Bei Einigkeit der betroffenen Eigentümer ist ein Vereinfachtes Umlegungsverfahren möglich.

II. Umweltbericht

II.1 Allgemeines

Der Begründung zum Bauleitplan ist nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB ein Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB beizufügen, der die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt.

II.1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Die Gemeinde Fürth beabsichtigt infolge einer konkreten Bauanfrage eine kleinflächige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Brombach. Die Fläche befindet sich in Gegenlage zur nordwestlich der Straße „Am Brombach“ gelegenen Wohnbebauung und umfasst drei Bauplätze. Hierdurch wird die bestehende bzw. grundhaft neu herzustellende Erschließungsstraße besser genutzt. Ohne weiteren Flächenverbrauch für die Erschließung kann hier somit in moderatem Umfang eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden.

Der Bereich nordwestlich der Straße wurde bereits vor einigen Jahren durch den Bebauungsplan „Am Brombach“ einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt. Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der geplanten Ergänzung der Wohnbebauung südöstlich der Straße „Am Brombach“ sollen durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes geschaffen werden.

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.2 Beschreibung der Festsetzungen des Bebauungsplanes (Kurzdarstellung)

Der Bebauungsplan überplant und ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Brombach“, (in Kraft getreten am 08.01.2007). Für die Wohnbauflächen nordwestlich der Straße „Am Brombach“ (Teilbereiche A und B) werden die Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung unverändert übernommen. Eine leichte Anpassung ergibt sich im Hinblick auf die zulässige Dachneigung und -form. Die Dachneigung wird auf einen Bereich von 15° bis maximal 40° festgesetzt. Als Dachform werden als ortstypisch Pult-, Sattel- oder Walmdächer zugelassen. Dies entspricht den Festsetzungen für den Teilbereich C. Die dargestellte Erschließungsstraße wird unverändert aus dem rechtsgültigen Bebauungsplan übernommen.

Für den neuen, erweiterten Geltungsbereich (Teilbereich C), in dem sich bereits ein Gebäude im Bestand befindet, werden folgende Festsetzungen getroffen:

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der Vollgeschosse und die Höhe baulicher Anlagen begrenzt. Zur Gewährleistung einer umfangreichen Eingrünung der Bebauung wird das Maß der baulichen Nutzung des Teilbereiches C mit 0,25/0,25 deutlich unterhalb der zulässigen Obergrenzen nach § 17 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der Lage am Ortsrand sowie wegen der Lage an einem exponierten Hang wird die Geschossigkeit in diesem Bereich auf 1 Vollgeschoss begrenzt, was für Einzelhäuser in wenig verdichteter Bauweise auch angemessen ist.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der benachbarten Bebauung orientieren. Aus diesem Grund werden im Teilbereich C Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Traufwandhöhen (TWH) und Firsthöhen (FH) getroffen, die sich auf den Bezugspunkt im jeweiligen Baufenster gemäß Plandarstellung beziehen. Dieser Bezug, anstelle des Bezuges auf die Straßenhöhe, wie in den Teilbereichen A und B, ist wegen des hängigen Geländes sinnvoll. Im Sinne der Minimierung eventueller visueller Störungen und von Verschattungseffekten im Bereich der Bestandsbebauung werden im Teilbereich C eine maximale Traufwandhöhe von 5,50 m und eine maximale Firsthöhe von 8,00 m festgesetzt. In den Teilbereichen A und B bleiben die Festsetzungen mit 5,50 m für die maximale Traufwandhöhe und 9,00 m für die maximale Firsthöhe unverändert.

Für das gesamte Baugebiet wird eine Bebauung nur mit Einzel- und Doppelhäusern als Sonderform der offenen Bauweise festgesetzt. Die maximale Länge dieser Hausformen wird auf 20 m begrenzt, um eine kleinteilige, aufgelockerte Bebauung zu gewährleisten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.

Die Zahl der Wohnungen wird auf maximal zwei Wohnungen je Einzelhaus festgelegt. Für Doppelhäuser wird nur eine Wohnung je Doppelhaushälfte zugelassen. Diese Festsetzungen sollen dem Charakter der umliegenden Bebauung entsprechen und die Errichtung von Mehrfamilienhäusern und das von ihnen ausgehende, erhöhte Verkehrsaufkommen ausschließen.

Auf die ausführliche Darstellung in Teil I der Begründung wird verwiesen.

II.1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Bei der Aufstellung des arrondierenden Bebauungsplanes am Ortsrand von Brombach handelt es sich um eine ortsbezogene Entwicklung aufgrund eines konkreten Bauvorhabens. Die Prüfung alternativer Standorte war in diesem Zusammenhang nicht sinnvoll bzw. zielführend. Es erfolgt eine Erweiterung des vorhandenen Baugebietes um drei Bauplätze, wodurch die bestehende bzw. grundhaft neu herzustellende Erschließungsstraße besser ausgenutzt wird. Ohne weiteren Flächenverbrauch für die Erschließung kann hier in moderatem Umfang eine bauliche Entwicklung ermöglicht werden.

II.1.4 Berücksichtigung der in Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele

Im Regionalplan Südhessen 2010, der im Maßstab 1:100.000 vorliegt, ist die Fläche als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie als „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth stellt den überwiegenden Teil des Plangebietes bereits als bestehende „Wohnbauflächen“ sowie „Gemischte Bauflächen“ dar. Die für eine neue Bebauung vorgesehene Fläche südöstlich der Straße „Am Brombach“ ist als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Das im Flächennutzungsplan noch dargestellte Landschaftsschutzgebiet (LSG) wurde im Zuge der letzten Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgehoben. Die Aufhebung wurde mit Rechtsverbindlichkeit der neuen „Natura 2000-Verordnung“ am 08.03.2008 rechtswirksam. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem Parallelverfahren zum Bebauungsplan.

Ein Teil des Plangebietes befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen I bis IV“ der Gemeinde Fürth (Verordnung vom 06.04.1988, St.Anz. 20/88 S. 1066). Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten, wobei hiermit bei einer wohnbaulichen Nutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Bauherren verbunden sind.

Das Plangebiet selbst liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen, jedoch verlaufen nahe des Plangebietes die Fließgewässer Weschnitz und Brombach. Die beiden Fließgewässer sind mit ihren unmittelbaren Uferbereichen Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben ist jedoch nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan überplant und ersetzt den rechtskräftigen Bebauungsplan „Am Brombach“, (in Kraft getreten am 08.01.2007).

II.1.5 Angewandte Untersuchungsmethoden

- Bestandserhebung der Biotop- und Nutzungstypen vor Ort (Oktober 2012).
- Faunistische Potenzialabschätzung und Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (siehe Anlage zur Begründung).
- Verbal-argumentative Eingriffs- und Ausgleichsbewertung für die verschiedenen Landschaftspotenziale sowie rechnerische Bilanzierung analog zur hessischen Kompensationsverordnung.

II.1.6 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Bei der Zusammenstellung der Informationen wurde auf folgende Unterlagen und Materialien zurückgegriffen:

- Regionalplan Südhessen 2010.
- Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Fürth.
- Bodenkarte von Hessen 1:50.000, HLFB (1997).
- Landschaftsplan der Gemeinde Fürth (2002).
- Weitere naturschutzfachliche Grundlagendaten (Hessische Biotopkartierung, Schutzgebiete) auf folgender Grundlage: Internet-Abruf des Naturschutzinformationssystems NATUREG (NATURschutzREGister Hessen) am 10.12.2012.
- Karte der Naturräume Hessens 1:200.000, 1974.

Es sind bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen keine Schwierigkeiten aufgetreten.

II.2 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

II.2.1 Lage und naturräumliche Einordnung des Bearbeitungsbereiches

Der Untersuchungsraum liegt im Kristallinen (Vorderen) Odenwald, im Bereich des Weschnitztales. Der Vordere Odenwald ist gekennzeichnet durch ein abwechslungsreiches Kleinrelief, das durch ein verzweigtes Gewässernetz geprägt wird. Innerhalb dieser Mittelgebirgslandschaft liegt eine kleinräumig differenzierte Standortvielfalt vor. Die Untereinheit „Weschnitztal“ (Untereinheit 145.3) ist ein weites muldenförmiges, unbewaldetes Tal der Weschnitz.

Das Plangebiet befindet sich am Siedlungsrand des Ortsteiles Brombach, deutlich oberhalb der Weschnitzau und ist an der Straße „Am Brombach“ gelegen.

II.2.2 Schutzgut Boden und Alllasten

II.2.2.1 Boden

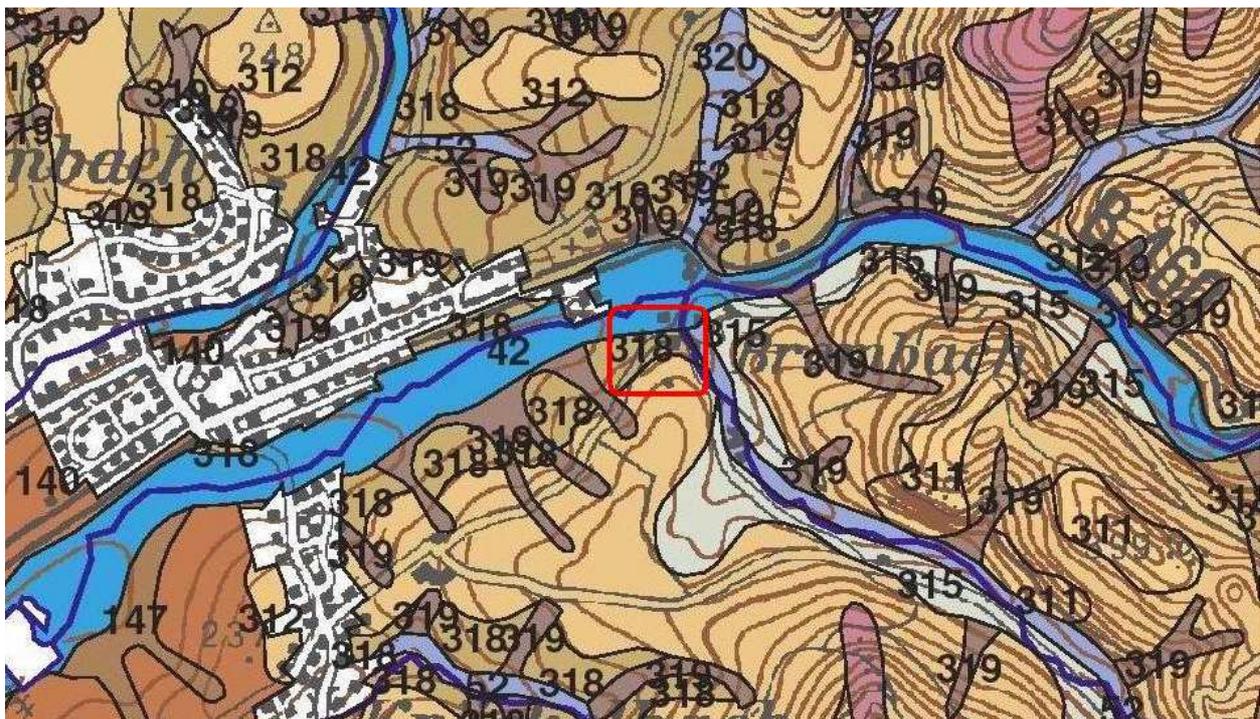


Abbildung 6: Ausschnitt aus der Bodenkarte 1:50.000, Blatt 6318 Erbach, mit Lage des Plangebietes (unmaßstäblich)

Die Geologie wird im Vorderen Odenwald bestimmt von kristallinem Odenwaldgestein aus dem Devon, vornehmlich Granodiorit. In den Bachbereichen liegen quartäre Ablagerungen aus Ton und Schluff, oft mit Steinen und Geröll vor.

Im Geltungsbereich (Teilbereiche A und B und Erschließung sowie bebauter Bereich des Teilbereiches C) liegen bereits weitgehend anthropogen veränderte Böden vor. Die Bodenkarte von Hessen (1:50.000, HLFB 1997, vgl. Abbildung 6) zeigt hier allerdings - wohl aus Maßstabsgründen - die ursprünglichen Bodentypen: Teilbereich A (vorhandene Bebauung): Aueböden der Weschnitz mit Bodeneinheit 42 „Auengleye der Bäche“. Im Teilbereich B (bereits neu bebaute Parzellen) ist „Pseudogley Parabraunerde, lössleharm“ (Bodeneinheit 318) dargestellt.

Im noch unbebauten Abschnitt des Teilbereiches C ist im Norden ebenfalls die Bodeneinheit 318 „Pseudogley Parabraunerde, lössleharm“ dargestellt. Die Einheit 318 zeichnen sich durch ein hohes Ertragspotenzial und ein hohes Nitratrückhaltevermögen aus. Der Südrand liegt im Bereich der Bodeneinheit 312 „Braunerde über sauren Plutoniten, lössleharm“. Diese Bodeneinheit ist durch ein mittleres Ertragspotenzial und ein geringes Nitratrückhaltevermögen geprägt. Beide Bodentypen sind im Landschaftsraum häufig.

Die noch unbebauten Böden im Plangebiet sind durch landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) und Gehölze (Böschungen mit Baumhecken) geprägt.

II.2.2.2 Altlasten

Im Bereich des Plangebietes sind der Gemeinde Fürth keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist auch nicht mit Vorbelastungen zu rechnen.

Auch aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie (HLUG) ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen), schädlichen Bodenveränderungen und/oder durch diese verursachten Verunreinigungen von Gewässern (Grundwasser).

II.2.3 Schutzgut Klima

Die Planungsregion wird dem Klimaraum Südwest-Deutschland und dem Klimabezirk Westlicher Odenwald zugerechnet. Dieser Klimabezirk ist gekennzeichnet durch milde Winter und warme Sommer. Die mittlere Niederschlagshöhe im Jahr beträgt ca. 800 - 900 mm.

Die Klimafunktionskarte von Hessen (M.:1:200.000, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Wiesbaden 1997) weist das Weschnitztal als potentiell aktive Ventilationsfläche (Räume für Luftaustausch und Lufttransport) aus, wobei die zahlreichen Siedlungslagen im Weschnitztal als „Strömungsbarrieren durch Baustrukturen“ dargestellt sind.

Der Ortsteil Brombach ist allerdings sehr klein und besteht aus nur wenigen Häusern, die eher vereinzelt in der Landschaft liegen. D.h. der Luftaustausch kann unmittelbar stattfinden. Die noch unbebauten Wiesenflächen des Planbereiches sind grundsätzlich Kaltluft produzierende Flächen. Die Kaltluft fließt in die Weschnitzaue ab.

II.2.4 Schutzgut Grundwasser und Oberflächengewässer

II.2.4.1 Grundwasser

Die Grundwasserergiebigkeit ist nach der Hydrogeologischen Karte (1981) im kristallinen Odenwald sehr gering, die Grundwasserentstehung ziemlich direkt (innerhalb eines Jahres oder noch direkter) und deshalb empfindlich.

Die Bestandsbebauung nordwestlich der Erschließungsstraße liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen „Brunnen I bis VI“ der Gemeinde

Fürth. Durch die vorliegende Planung wird planungsrechtlich keine Neuversiegelung innerhalb des Wasserschutzgebietes über die Bebauungsmöglichkeiten nach bisherigem Bebauungsplan hinaus zugelassen.

II.2.4.2 Oberflächengewässer

Nordwestlich, hangabwärts des Plangebietes verläuft die Weschnitz, wobei der Abstand zwischen Gewässer und der Bestandsbebauung mindestens 50 m beträgt. Die noch unbebauten Flächen des Teilbereiches C liegen über 100 m von der Weschnitz entfernt. Östlich des Planbereiches verläuft jenseits und parallel der hier nach Süden verlaufenden Erschließungsstraße „Am Brombach“ der Brombach, der etwas nördlicher in die Weschnitz mündet. Die noch unbebauten Flächen des Teilbereiches C liegen ca. 40 m vom Brombach entfernt.

Brombach und Weschnitz sind mit ihren unmittelbaren Uferbereichen Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben ist aber nicht erkennbar.

II.2.5 Schutzgut Flora und Fauna

II.2.5.1 Vegetation und Biotoptypen

Der Biotopbestand wurde am 25. Oktober 2012 erhoben. Die Bestandsbeschreibung und Bestandsbewertung erfolgt auf Grundlage der Kompensationsverordnung anhand des angetroffenen Zustandes (Flächennummern entsprechen dem „Plan: Bestand“; die Maße der Gehölze sind geschätzt. Abkürzungen: Dm = Stammdurchmesser in 1,5 m Höhe, H = Baumhöhe, KD = Kronendurchmesser).

Der Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ überplant und ersetzt den Bebauungsplan „Am Brombach“ (in Kraft getreten am 08.01.2007) in den Teilbereichen A und B sowie dem Bereich der Erschließung. Dabei werden die Abgrenzungen und Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Brombach“ ohne maßgebliche (bilanzierungsrelevante) Änderungen übernommen.

Planungsrechtlich ist in diesem überplanten Bereich nicht der aktuelle Zustand (realer Bestand), sondern der rechtsgültige Zustand (fiktiver Bestand) maßgeblich. Da sich dieser „fiktive“ Bestand und die aktuelle Planung in diesem Bereich nicht unterscheiden, wird auf eine differenzierte Darstellung (und auf eine differenzierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) für dieses Teilgebiet verzichtet.

Eine aktuelle Bestandserhebung wurde nur im neuen Erweiterungsbereich (Teilbereich C) des Bebauungsplanes „Erweiterung Am Brombach“ durchgeführt. Dieser südöstlich an das vorhandene Wohngebiet angrenzende Teilbereich umfasst Grünland, gehölzreiche Böschungsstrukturen, Bereiche mit Haus- und Obstgarten und ein Bestandsgebäude mit Nebenflächen.

Im Rahmen der Hessischen Biotopkartierung (Erfassungsstand: 1994) wurde die zentral im Geltungsbereich gelegene Hecke mit der Biotopnummer 6318-401 als „Baumhecke südlich vom Brombach“ erfasst. Die Baumhecke am Nordostrand des Geltungsbereiches ist mit der Biotopnummer 6318-403 als „Feldgehölz südlich vom Brombach“ dokumentiert.

Die Flächen des Teilbereiches C im Einzelnen (Nummerierung siehe „Plan: Bestand“):

Fläche 1: Frischwiese, intensiv

Nach Westen geneigte Fläche mit intensiv genutztem, relativ artenarmem Frischgrünland. Die Wiese zeigt einen kräftigen Aufwuchs; abschnittsweise ist Weißklee (*Trifolium repens*) aspektbildend; typische Düngezeiger wie *Anthriscus sylvestris* sind häufig und man erkennt habituell die sehr gute Nährstoffversorgung. Der Bestand ist grasreich mit *Arrhenatherum elatius*, viel *Dactylis glomerata*, *Phleum pratense*, *Lolium perenne*, häufig vertreten sind die typischen Fettwiesenarten wie *Taraxacum officinale*, *Heracleum sphondylium*, *Ranunculus*

acris, Ranunculus repens, Plantago lanceolata, Rumex acetosa u.a. Durchschnittlich sind etwa 20 Arten anzutreffen.

Bewertung nach KV: Die Grünlandfläche ist als Typ 06.320 mit 27 WP/m² zu bewerten.



Abbildung 7: Weißklee-Aspekt des Intensivgrünlandes (Fläche 1)



Abbildung 8: Typischer heterogener Aspekt der Extensivweide (Fläche 2) mit Wiesen-Flockenblume (Centaurea jacea)

Fläche 2: Extensive Frischweide

Nach Norden geneigte Fläche mit extensiv beweidetem Frischgrünland. Trotz der zum Aufnahmezeitpunkt relativ kurzen Grasnarbe lässt sich an Kräutern wie Galium album, Centaurea jacea (viel), Leucanthemum ircutianum u.a. der artenreiche und extensive Status des Grünlandes erkennen. Auf der Weide befinden sich (innerhalb des Geltungsbereiches) sieben relativ junge Obstbäume (Dm = 10 - 30 cm, H = 3 - 8 m, KD = 3 - 8 m, ohne Baumhöhlen, v.a. Apfel), in gutem Zustand.

Bewertung nach KV: Die Extensiv-Weide wird als Typ 06.310 mit 44 WP/m² angesetzt. Die Apfelbäume sind zu bilanzieren als Typ 04.110 mit 31 WP/m² im Bereich der Kronentraufe (zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp).

Fläche 3: Gartenfläche

Strukturarmer Hausgarten, überwiegend als offener Zier- und Freizeitgarten mit Rasen und locker eingestreuten Gartengehölzen, vor allem Koniferen.

Bewertung nach KV: Die Gartenfläche ist als Typ 11.221 mit 14 WP/m² zu bewerten.

Fläche 4: Obstgarten

Gehölzreicher Ziergarten mit Obstbaum-Halbstämmen auf Rasenfläche. 10 Halbstämme Apfel und Prunus-Arten, Dm = 10 - 20 cm, H = 3 - 5 (7) m. Intensiv gepflegt.

Bewertung nach KV: Der Obstgarten wird als Typ 03.110 mit 32 WP/m² bilanziert.



Abbildung 9: Blick über die extensive Weide mit Obstbäumen (Fläche 2) auf die Baumhecke im Osten (Fläche 5)

Fläche 5: Feldgehölzartige Baumhecke

Feldgehölzartige Baumhecke auf der Geländekante (Hang) am nördlichen Gebietsrand, die sich entlang der unterhalb verlaufenden Straße nach Südosten über den Geltungsbereich hinaus fortsetzt. Die teilweise ausladenden Bäume (v.a. Eiche, Hainbuche, Rotbuche, Dm = 20 - 60 cm, H = 8 - 20 m, KD = 4 - 14 m) verleihen dem Hang einen fast schon waldartigen Charakter. Das faunistische Gutachten dokumentiert hier einen vor allem auch artenschutz-

rechtlich beachtenswerten Höhlenbaum in der Nähe der Auffahrt zum bebauten Grundstück (vgl. auch Bestandsplan).

Bewertung nach KV: Die Baumhecke ist als Typ 04.600 „Baumhecken und Feldgehölze“ mit 56 WP/m² zu bewerten.

Fläche 6: Baumhecke

Baumhecke im Übergang zur durch Koniferen geprägten Grundstücksecke (Fläche 7). Hier aber auch noch mit Laubbäumen, vor allem einer sehr gradchaftigen, größeren Eiche (Dm = 30 cm, H = 16 m, KD = 8 m).

Bewertung nach KV: Die Baumhecke ist als Typ 04.600 mit 56 WP/m² zu bewerten.

Fläche 7: Ziergehölzpflanzung

Böschung am Gartenrand mit Koniferen und Ziersträuchern (Thuja, Chamaecyparis, Pinus).

Bewertung nach KV: Die Ziergehölzpflanzung ist als Typ 02.500 mit 23 WP/m² zu bewerten.

Fläche 8: Hecke, naturnah

Böschung mit dichtem Heckenbewuchs (2 bis 5 m hoch), aber ohne größere Bäume. Dominierend: Hasel, auch Hartriegel, oft mit Brombeere und Rose. Abschnittsweise auch viel strauchförmiger Jungwuchs von Kirsche, Bergahorn, Hainbuche, Eiche u.a.

Bewertung nach KV: Die Hecke ist als Typ 02.100 „Hecke frischer Standorte“ mit 36 WP/m² zu bewerten.

Fläche 9: Baumhecke

Baumreichere Struktur oberhalb angrenzend an die Hecke von Fläche 8. Es dominieren Eiche und Kirsche, ferner vorhanden sind Esche u.a. (Dm = 15 - 30 cm, H = 5 - 16 m).

Bewertung nach KV: Die Baumhecke ist als Typ 04.600 mit 56 WP/m² zu bewerten.

Fläche 10: Sukzessionsfläche

Bewachsener Böschungsabschnitt ohne älteren Baumbestand. Die Fläche ist als Sukzessionsfläche geprägt durch Gehölzjungwuchs (v.a. Eiche und Wildkirsche, auch Stockausschläge) sowie Brombeere (Rubus frut. agg.).

Bewertung nach KV: Die Sukzessionsfläche wird als Typ 01.152 mit 32 WP/m² angesetzt.



Abbildung 10: Blick von Osten auf (v.l.n.r.) die Baumhecke (Fläche 11), die Sukzessionsfläche (Fläche 10) und die Baumhecke (Fläche 9)

Fläche 11: Baumhecke

Baumheckenabschnitt mit älterem Baumbestand (v.a. Eichen), der sich entlang der unterhalb verlaufenden Straße nach Südwesten über den Geltungsbereich hinaus fortsetzt. Im Gebiet befindet sich von dieser Baumhecke nur eine ältere Eiche (siehe Abbildung 10, ganz links).

Bewertung nach KV: Die Baumhecke ist als Typ 04.600 mit 56 WP/m² zu bewerten.

Fläche 12: Nebenflächen

Teilversiegelte Flächen und versiegelte Flächen deren Abfluss versickert wird.

Bewertung nach KV: Typ 10.530 mit 6 WP/m².

Fläche 13: Wohngebäude

Bestehendes Wohngebäude im Teilbereich C.

Bewertung nach KV: Dachflächen mit Regenwasserversickerung, Typ 10.715 mit 6 WP/m².

Das Plangebiet liegt außerhalb von Gebieten der Natura 2000-Verordnung, d.h. Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (VSG) sind nicht direkt betroffen, jedoch verlaufen nahe des Planungsgebietes die Fließgewässer Weschnitz und Brombach. Die beiden Fließgewässer sind mit ihren unmittelbaren Uferbereichen Teil des FFH-Gebietes Nr. 6318-307 „Oberlauf der Weschnitz und Nebenbäche“. Eine Beeinträchtigung dieses Natura 2000-Gebietes durch das Planvorhaben ist jedoch nicht erkennbar.

II.2.5.2 Fauna

Durch die vom Vorhaben ausgehenden Wirkmechanismen sind beeinträchtigende Wirkungen auf die lokale Fauna nicht von vornherein auszuschließen. Zur Fauna des Gebietes wurde daher eine Potenzialabschätzung vorgenommen und ein Gutachten erstellt, welches insbesondere die artenschutzrechtlichen Erfordernisse berücksichtigt. Die Ergebnisse sind ausführlich in der „Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG“ zum Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ (Büro für Umweltplanung Dr. Winkler, Rimbach; Januar 2013) in der Anlage zur Begründung dargestellt.

Datengrundlagen, Betrachtungsraum und berücksichtigte Artengruppen

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzialabschätzung erfolgte am 09. Januar 2013. Auf Basis dieser Begehung wurde ein potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ermittelt, wie auch Zufallsbeobachtungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die Bewertung integriert wurden. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht. Eine systematische, aktuelle und vorhabenbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Für die Grundlagenermittlung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ (Schweiger + Scholz Ingenieurpartnerschaft, Bensheim) in seiner Fassung von November 2012 herangezogen.

Die Potenzialabschätzung auf Grundlage der angetroffenen Strukturen und Standorteigenschaften des Gebietes kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betrachtungsrelevanz für Fledermäuse und Vögel sowie für die Einzelarten Haselmaus und Zauneidechse besteht.

Zu den Ergebnissen der Artenschutzprüfung siehe Kapitel II.3.4.2 „Auswirkungen Fauna“.

II.2.6 Schutzgut Landschaft

Der Ortsteil Brombach ist relativ kleinflächig und ohne eigentlichen Siedlungskern. Charakteristisch sind vereinzelt Häuser/Gehöfte, die von Grünland umgeben sind. Das bestehende Wohngebiet „Am Brombach“ (Teilbereiche A und B) liegt am östlichen Rand der Weschnitzaue. Der um den Teilbereich C erweiterte, neue Geltungsbereich erstreckt sich weiter nach Osten, wobei eine markante Geländestufe entlang der Straße „Am Brombach“ die Talauflage gegen eine oberhalb gelegene Grünland-Kuppe abgrenzt, an dessen westlichem Rand sich die drei neuen Bauplätze des geplanten Baugebietes befinden.

Die Flächen dieses oberhalb der Straße gelegenen Teilbereiches C werden überwiegend als Grünland genutzt, im Norden ist ein Bestandsgebäude vorhanden. Die Böschungen der Geländestufe sind mit Gehölzen (Hecken/Baumhecken) bewachsen.

Das bestehende Wohngebiet (Teilbereiche A und B) ist von der westlichen Seite (Krumbach/B 47) her gut einsehbar, da es bislang noch wenig durch Gehölze in die Landschaft eingebunden ist. Mit der Umsetzung der bereits rechtskräftigen Festsetzung von Eingrünungsmaßnahmen aus dem Bebauungsplan „Am Brombach“ wird es hier mittelfristig zu einer deutlichen Verbesserung der Einbindung in die Landschaft kommen.



Abbildung 11: Blick von Südwesten auf die Bestandsbebauung (Teilbereich B, links), auf die Geländestufe mit Böschungsgehölzen und auf die durch Gehölze bereits etwas abgeschirmte geplante Baufläche (Teilbereich C)

Im neu geplanten Teilbereich C wird die Fernwirksamkeit nach Westen und Südwesten trotz topografischer Heraushebung bereits durch den bestehenden Böschungsbewuchs deutlich reduziert (vgl. Abbildung 11), wobei Lücken in den Heckenzügen die Abschirmung schmälern. Offen ist das Gebiet vor allem nach Süden und Osten, wobei in östlicher Richtung die ansteigende Kuppe die Fernwirkung ebenfalls bereits einschränkt. Eine gewisse Wirksamkeit ist somit vor allem in südlicher und südöstlicher Richtung gegeben. Die Flächen steigen allerdings auch in diese Richtung ungleichmäßig an, sodass aufgrund der Topografie etwa das Bestandsgebäude im Norden des Teilbereiches C auch aus Südosten kaum zu sehen ist.

II.2.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Planbereiches und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine geschützten Kulturgüter. Bodenfunde aus dem Plangebiet sind nicht bekannt.

II.2.8 Schutzgut Mensch

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch ergeben sich grundsätzlich Überschneidungen mit anderen Schutzgütern, insbesondere mit den Schutzgütern Landschaftsbild, Grundwasser (Trinkwasserverbrauch), Boden (hier hauptsächlich der Aspekt Altlasten) sowie Klima/Luft (Immissionsschutz).

Die Teilbereiche A und B des Geltungsbereiches sind bereits durch Wohnbebauung geprägt und für die freiraumbezogene Erholung somit kaum mehr relevant. Störende Auswirkungen auf das Landschaftsbild, insbesondere die Fernwirkung nach Westen und Süden, werden durch (noch nicht erfolgte, aber bereits rechtskräftig festgesetzte) Gehölzpflanzungen (Hecken, Streuobst) minimiert und das Gebiet so deutlich besser in die Landschaft eingebunden.

Im neu geplanten Teilbereich C wird die Fernwirkung trotz topografischer Exposition nach Westen und Südwesten bereits durch den bestehenden Böschungsbewuchs deutlich reduziert (vgl. Abbildung 11). Offen ist das Gebiet vor allem nach Süden und Osten, wobei in östlicher Richtung die ansteigende Kuppe die Fernwirkung ebenfalls bereits einschränkt.

Aufgrund der sehr kleinflächigen baulichen Entwicklung ist nicht von einer weitgreifenden Veränderung der kleinklimatischen Verhältnisse, der lufthygienischen Situation oder des Trinkwasserverbrauchs auszugehen.

II.2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Es sind keine besonders bedeutenden Wechselwirkungen der vorgenannten Schutzgüter oder kumulierende Effekte festzustellen.

II.3 Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der umweltrelevanten Maßnahmen

II.3.1 Schutzgut Boden

II.3.1.1 Auswirkungen

- Verlust natürlichen Oberbodens durch Versiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.
- Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

II.3.1.2 Maßnahmen

- Grundsätzlich ist mit Boden sparsam umzugehen, die Versiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Oberboden ist gemäß DIN 18915 zu sichern und fachgerecht zu lagern. Er soll möglichst vor Ort einer Folgenutzung zugeführt werden.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen.
- Die Baustellenfläche ist soweit möglich zu minimieren.
- Bei eventuell erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Plangebietes darf der Oberboden des ursprünglichen Geländes nicht überschüttet werden, sondern er ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial zu verwenden.
- Die Versiegelung wird durch eine geringe Grundflächenzahl beschränkt.
- Minimierung des Versiegelungsgrades und dadurch Erhöhung der Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien.
- Schutz des Bodens und Förderung seiner Durchlüftung durch ständige Vegetationsdecken.

- Es wird darauf hingewiesen, dass bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, Farbe etc.) zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenverunreinigung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Der Eingriff in die Funktionen des Bodens ist vor Ort nicht ausgleichbar. Die Eingriffswirkung kann an anderer Stelle oder durch Maßnahmen, die sich auf andere Potentiale (Arten- und Biotopotential) verbessernd auswirken, kompensiert werden.

II.3.2 Schutzgut Klima

II.3.2.1 Auswirkungen

Es kommt zu einer erhöhten Erwärmung durch Versiegelung im Bereich der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen.

II.3.2.2 Maßnahmen

Auch wenn die Auswirkungen der geplanten kleinflächigen Bebauung auf das Geländeklima geringfügig sind, werden folgende, sich auf das Geländeklima ausgleichend auswirkenden Maßnahmen festgesetzt.

- Erhaltung der Gehölze, insbesondere der Heckenzüge im Bereich der Böschungen.
- Die Gehölze sind vor Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu schützen.
- Die Durchgrünung der Bauflächen wird durch die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen einer Auswahlliste von standortgerechten Gehölzen gesichert, u.a. ist je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ein Laubbaum anzupflanzen.
- Festsetzung der Neuanlage größeren gehölzgeprägten Flächen entlang der südwestlichen, südlichen und südöstlichen Außengrenzen.

Die klimatischen Auswirkungen der Bebauung auf einer vergleichsweise kleinen Fläche sind gering. Der künftige Durchgrünungsgrad im Gebiet und die enge Verzahnung des Gebietes mit der umliegenden strukturreichen Landschaft haben eine kleinklimatisch ausgleichende Wirkung auf das Plangebiet.

II.3.3 Schutzgut Grundwasser

II.3.3.1 Auswirkungen

- Geringfügig verringerte Versickerung und Grundwasserneubildung durch Versiegelung einer landwirtschaftlichen Fläche. Dadurch Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses aus diesem Gebiet durch Versiegelung.
- Geringfügige Erhöhung des Wasserverbrauches.

II.3.3.2 Maßnahmen

- Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf der Zisternen ist nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen innerhalb der Grundstücke über die belebte Bodenzone (Muldenversickerung) zu versickern.
- Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen im Bereich von Flächen, von denen keine Gefahr für Grund- und Fließgewässer ausgeht.

- Empfehlung: Um Trinkwasser einzusparen wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser in Zisternen aufzufangen und zu nutzen.

Die Maßnahmen bewirken einen verzögerten Niederschlagswasserabfluss. Das Oberflächenwasser wird, soweit es der Boden zulässt, vor Ort versickert. Der Bedarf an Trinkwasser wird sich geringfügig erhöhen. Der Eingriff in das Grundwasserpotential kann minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

II.3.4 Schutzgüter Flora und Fauna

II.3.4.1 Auswirkungen Vegetation und Biotope

Durch die neue Bebauung kommt es zum Verlust von intensiv und extensiv genutztem Grünland, zum Eingriff in Gehölzstrukturen der Böschungen, dem Verlust von Obstbaum-Halbstämmen eines Obstgartens und weiteren Veränderung von bereits vorhandenen Gartenflächen. Veränderungen im Gebäudebestand sind möglich. Die hochwertigste Struktur des Plangebietes, die ca. 400 m² große feldgehölzartige Baumhecke im Nordosten, wird von der Bauplanung nicht berührt, wohl aber jüngere Baumhecken und Heckenstrukturen, die im Bereich einer geplanten Zufahrt zu den südöstlichen Baugrundstücken des Teilbereiches C liegen.

II.3.4.2 Auswirkungen Fauna

Vorhabenbedingt werden Biotopflächen - im vorliegenden Fall fast ausschließlich Grünlandflächen und Gehölzbiotope - überbaut bzw. versiegelt. Nicht ausschließbar sind auch - beispielsweise im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten - Eingriffe in den vorhandenen Gebäudebestand. Dadurch tritt im Grundsatz ein unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust ein. Hiervon sind vor allem potenziell Vogelarten mit Gehölzbindung, synanthrope Vogelarten sowie lokal vorkommende Fledermausarten betroffen.

Insbesondere die Beseitigung der Böschungsgehölze und -säume im Bereich der geplanten Zufahrt zu den südöstlichen Baugrundstücken des Teilbereiches C birgt die Gefahr möglicher Habitatverluste für die Zauneidechse und die Haselmaus, deren Vorkommen hier potenziell angenommen werden muss.

Weniger bedeutsam sind dagegen Störungen, die von den drei neuen Wohnplätzen ausgehen, was vor allem daran liegt, dass hier vorkommende Arten an die Verhältnisse in Siedlungsnähe angepasst und nicht besonders störungssensibel sind.

Artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (siehe Anlage zur Begründung) wurde geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar ist. Dabei war zu ermitteln, ob vorhabenbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen.

Der Prüfung auf die Verletzung von Verbotstatbeständen sind die Möglichkeiten zur Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. von Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung bzw. zum vorgezogenen Ausgleich der ökologischen Funktionen (CEF-Maßnahmen, FSC-Maßnahmen¹) zugrunde zu legen. Kann mit Hilfe dieser Maßnahmen eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung verhindert werden, so ist kein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

¹ CEF-Maßnahme = „measures to ensure continued ecological functionality“: Maßnahmen, die durch aktive, vorgezogene Maßnahmen eine Verschlechterung der ökologischen Funktionen verhindern.

FCS-Maßnahme = „favourable conservation status“: Sicherungsmaßnahmen eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen.

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 27 Vogelarten, für die Gruppe der Fledermäuse sowie für die Zauneidechse und die Haselmaus eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Teilgruppe der Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen ungünstig-schlechten Erhaltungszustand finden im Betrachtungsraum keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Zum Ausschluss der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden im Gutachten folgende Maßnahmen² aufgeführt, die in die weiter unten aufgeführte Gesamtdarstellung der „Maßnahmen Flora und Fauna (Gesamtdarstellung)“ (Kapitel II.3.4.3) aufgenommen sind (s.a. Gutachten in der Anlage der Begründung):

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01 Nachsuche nach Haselmaus-Nestern
- V 02 Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung
- V 03 Erhalt eines Höhlenbaumes
- V 04 Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung
- V 05 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze
- V 06 Weitestgehender Gehölzerhalt
- V 07 Gehölzschutz
- V 08 Vergrämungsmaßnahmen
- V 09 Zuwanderungsbarriere

CEF-Maßnahmen („vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“):

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

FCS-Maßnahmen („besondere Sicherungsmaßnahmen“):

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01 Einbau von Quartiersteinen
- K 02 Einbau von Niststeinen
- K 03 Neuanlage von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung
- K 04 Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse

Empfohlene Maßnahmen:

- E 01 Quartierschaffung für Fledermäuse

Ergebnis der Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG:

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt. Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell zu erwartende Art ein Ausnahmefordernis nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

² Maßnahmennummerierung (V 01 ff.) aus Gutachten übernommen.

Es werden Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus werden weitere Maßnahmen empfohlen, CEF-Maßnahmen (vorlaufende Ersatzmaßnahmen) und FCS-Maßnahmen (besondere Sicherungsmaßnahmen) werden nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen verbleiben keine relevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für keine Art notwendig.

II.3.4.3 Maßnahmen Flora und Fauna (Gesamtdarstellung)

Mit folgenden Maßnahmen lassen sich gemäß beiliegendem Fachgutachten Eingriffe in Bezug auf Flora und Fauna vermeiden, minimieren und teilweise auch kompensieren. Maßgebliche artenschutzrechtliche Erfordernisse (s.o.) sind integriert bzw. in der Planung angemessen berücksichtigt.

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nach den Bestimmungen der Hessischen Bauordnung (HBO) - soweit nicht für zulässige Nebenanlagen genutzt - als zusammenhängende Grünflächen anzulegen. Hierzu bedarf es keiner besonderen Regelung auf Ebene des Bebauungsplanes.
- Die erforderliche Ein- und Durchgrünung der Bauflächen wird durch Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen einer Auswahlliste von standortgerechten Gehölzen gesichert. Zusätzlich ist je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein Laubbaum anzupflanzen, wobei Bestandsbäume und anderweitig in den Baugrundstücken festgesetzte Baumpflanzungen anzurechnen sind.
- Unzulässig ist das Anpflanzen von Nadelgehölzen und Hybridpappeln.
- Alle Gehölzpflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.
- Die Obstbäume auf der Weide im Osten des Plangebietes (auf dem Flurstück Nr. 18/1 befinden sich drei Bäume außerhalb und vier Bäume innerhalb der Flächen zum Gehölzerhalt) und der betroffene Grünlandstreifen sind zu erhalten. Dieser Bestand ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung um insgesamt zwei weitere Obstbaumhochstämme, möglichst regionaltypische Apfelsorten, Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 10 - 12 cm, zu ergänzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (V 01) Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: Sollte die Rodung von Teilen des Gehölzzuges in der Jahresperiode zwischen Oktober und Mai erfolgen, können am betroffenen Standort Winternester der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, darf die Entfernung des Vegetationsbestandes nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen. Die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: Soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Vegetationsstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft. Werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde. Werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen.
- (V 02) Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen - potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und Gebäuderissen ist nicht auszuschließen. Daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen. Gebäuderisse und -öffnungen sind vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Über Fledermausfunde

im Zuge von Baumaßnahmen und eine ggf. erforderliche Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zeitnah zu informieren. Sie erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

- (V 03) Erhalt eines Höhlenbaumes: Der im Bestandsplan und im Entwicklungsplan gekennzeichnete Höhlenbaum ist zu erhalten. Der Baum ist vor Baubeginn zu markieren.
- (V 04) Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich gebäudebrütender Vogelarten, sind Gebäudeabriss-, -umbau-, -sanierungsarbeiten außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, durchzuführen. Als Ausnahme können die Maßnahmen auch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zugelassen werden, wenn die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar mit den Arbeiten zu beginnen. Von der Durchführung der Ausnahme ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zeitnah zu unterrichten. Sie erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht
- (V 05) Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar, erfolgen. In Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt (Ziergärten, Hausgärten). Als Ausnahme können die Maßnahmen auch in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zugelassen werden, wenn die Gehölze unmittelbar vor Fällung durch eine fachlich qualifizierte Person auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden. Bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Von der Durchführung der Ausnahme ist die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße zeitnah zu unterrichten. Sie erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.
- (V 06) Die vorhandenen Heckenzüge entlang der Straße „Am Brombach“ sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzung dauerhaft zu erhalten.
- (V 07) Bei Bautätigkeiten sind die Heckenzüge entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- (V 08) Vergrämungsmaßnahmen: Im Bereich der geplanten Böschungs-Inanspruchnahme sind zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar die Gehölze zu entfernen und der sonstige Bewuchs kurz zu mähen. Der auf diese Weise freigestellte Böschungsbereich sowie das für den Garagen- bzw. Stellplatzbau benötigte Baufeld (einschließlich möglicher Baustelleneinrichtungsflächen im unmittelbaren nördlichen und südlichen Anschluss) ist mindestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen durch schwarze Folien abzudecken, um ggf. dort vorkommende Zauneidechsen in die Umgebungsbereiche zu verdrängen. Die Durchführung muss in zwei Schritten, im Abstand von zwei Tagen erfolgen. Bei einem projektierten Baubeginn zwischen dem 01. Juni und dem 30. September muss die Maßnahme bereits vorher, also spätestens bis zum 31. Mai durchgeführt werden, um die Ablage von Gelegen in diesem Bereich zu verhindern.
- (V 09) Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bezüglich der Zauneidechse ist im Zuge der Bautätigkeit das jeweilige Baufeld entlang der Nord- und Westseite mittels eines mobilen „Amphibienzaunes“ (Folienwand) zum angrenzenden Saumstreifen hin abzusichern, um ein Einwandern von Zauneidechsen in den Baubereich zu verhindern. (Die Maßnahme ist nur während der Bauzeit erforderlich.)
- (K 03) An der Grenze südlich und südöstlich der künftigen Wohnbebauung sind im Bereich der zeichnerisch festgesetzten Flächen mehrreihige, freiwachsende Hecken (Pflanzabstand

1,5 x 1 m) mit einem Anteil von Sträuchern 80 % (Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm) und Laubbäumen 20 % (Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x verpflanzt, Höhe 150 - 175 cm) anzupflanzen. Für die Pflanzung sind Gehölze der festgesetzten Gehölzlisten zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten.

- (K 04) An der Südostflanke des Geltungsbereiches ist am Außenrand der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zur Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse ein Lesesteinhaufen herzustellen. Der locker geschüttete Steinhaufen ist mit einer Grundfläche von ca. 5 m² und einer Höhe von 30 bis 60 cm länglich oder kompakt anzulegen. Randlich (in südlicher Richtung) ist eine ca. 2 m breite Brachezone einzurichten. Diese ist frühestens alle 2 Jahre abschnittsweise zu mähen.
- Bei Zäunen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, um den ungestörten Wechsel von Kleinsäugetern (z.B. Igel) zu gewährleisten.
- Innerhalb des gesamten Plangeltungsbereiches sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampfhochdrucklampen (HSE/T-Lampe) oder LED-Leuchten zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeckeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Insektenfauna zulässig.

Empfehlungen:

Hinweis: Alle in den nachfolgenden Empfehlungen zum Einbau von Quartier- bzw. Niststeinen genannten Typbezeichnungen sind der Produktpalette der Firma Schwegler Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH in Schorndorf entlehnt. Qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar.

- (K 01) Der Einbau von Quartiersteinen als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste betrifft eventuelle künftige Eingriffe bei Umbauten oder Gebäudeabbruch und wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht bedingt. Der Bebauungsplan schafft Baurecht zur Neuerrichtung von drei Gebäuden. Ein Gebäudeabbruch oder -umbau wird nicht konkret vorbereitet oder gar festgesetzt. Insofern werden die entsprechenden Maßnahmen als Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung von Baumaßnahmen berücksichtigt und nicht als Festsetzung. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sollen für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) eingebaut werden; verwendet werden sollen Fledermaussteine Typ 27. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme sollte zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen erfolgen.
- (K 02) Der Einbau von Niststeinen als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste betrifft eventuelle künftige Eingriffe bei Umbauten oder Gebäudeabbruch und wird durch die vorliegende Bauleitplanung nicht bedingt. Der Bebauungsplan schafft Baurecht zur Neuerrichtung von drei Gebäuden. Ein Gebäudeabbruch oder -umbau wird nicht konkret vorbereitet oder gar festgesetzt. Insofern werden die entsprechenden Maßnahmen als Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung von Baumaßnahmen berücksichtigt und nicht als Festsetzung. Um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sollen für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) eingebaut werden. Verwendet werden sollen Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26. Ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist möglich. Die Umsetzung der Maßnahme sollte zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen erfolgen.
- (E 01) Verbesserung des Lebensraumangebotes für Fledermäuse: Schaffung von nutzbaren Quartierstrukturen an Gebäuden; hier: Holzverschalungen - zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden. Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als

doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen aufgefangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt.

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Biotope ist als bedeutsam, aber nicht als gravierend zu werten, da ihre floristische Ausstattung im Plangebiet als ubiquitär zu bezeichnen ist und die im Plangebiet beanspruchten Biotoptypen im Landschaftsraum häufig sind. Mit den vorgesehenen Maßnahmen können die Eingriffe im Gebiet nicht vollständig ausgeglichen werden. Es muss daher noch ein externer Ausgleich erfolgen.

II.3.5 Schutzgut Landschaft

II.3.5.1 Auswirkungen

Veränderung des Landschaftsbildes durch Schaffung von drei Bauplätzen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen am Siedlungsrand an topographisch exponierter Stelle.

II.3.5.2 Maßnahmen

- Das Maß der baulichen Nutzung (GRZ) wird mit 0,25 für den Teilbereich C auf einen Wert unterhalb der zulässigen Obergrenze nach § 17 BauNVO begrenzt.
- Aufgrund der Lage am Ortsrand sowie wegen der Lage an einem exponierten Hang wird die Geschossigkeit in diesem Bereich auf 1 Vollgeschoss begrenzt.
- Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen soll sich an der Topografie des anstehenden Geländes sowie der benachbarten Bebauung orientieren. Aus diesem Grund werden im Teilbereich C Festsetzungen bezüglich der maximal zulässigen Traufwandhöhen (TWH) und Firsthöhen (FH) getroffen, die sich auf den Bezugspunkt im jeweiligen Baufenster gemäß Plandarstellung beziehen. Dieser Bezug, anstelle des Bezuges auf die Straßenhöhe, wie in den Teilbereichen A und B, ist wegen des hängigen Geländes sinnvoll. Im Sinne der Minimierung eventueller visueller Störungen und von Verschattungseffekten im Bereich der Bestandsbebauung werden im Teilbereich C eine maximale Traufwandhöhe von 5,50 m und eine maximale Firsthöhe von 8,00 m festgesetzt. In den Teilbereichen A und B bleiben die Festsetzungen mit 5,50 m für die maximale Traufwandhöhe und 9,00 m für die maximale Firsthöhe unverändert.
- Dacheindeckungen sind mit rotem bis braunem oder grauem bis schwarzem, nicht spiegelndem Material vorzunehmen.
- Die vorhandenen Baumhecken und Heckenzüge entlang der Straße „Am Brombach“ sind für die Abschirmung und Landschaftseinbindung der neuen Bauflächen des Teilbereiches C von zentraler Bedeutung und entsprechend der zeichnerischen Festsetzung dauerhaft zu erhalten.
- Bei Bautätigkeiten sind die Heckenzüge entsprechend DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen.
- Zur Ortsrandeingrünung sind an der Grenze südlich und südöstlich der künftigen Wohnbebauung entsprechend der zeichnerischen Festsetzung mehrreihige, freiwachsende Hecken (Pflanzabstand 1,5 x 1 m) mit einem Anteil von Sträuchern 80 % (Mindestpflanzqualität: 2 x verpflanzt, Höhe 60 - 100 cm) und Laubbäumen 20 % (Mindestpflanzqualität: Heister, 3 x

verpflanzt, Höhe 150 - 175 cm) anzupflanzen. Für die Pflanzung sind Gehölze der festgesetzten Gehölzlisten zu verwenden und dauerhaft zu unterhalten.

- Die Obstbäume auf der Weide im Osten des Plangebietes (auf dem Flurstück Nr. 18/1 befinden sich drei Bäume außerhalb und vier Bäume innerhalb der Flächen zum Gehölzerhalt) und der betroffene Grünlandstreifen sind zu erhalten. Dieser Bestand ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung um insgesamt zwei weitere Obstbaumhochstämme zu ergänzen und dauerhaft zu unterhalten.

Bereits rechtsverbindlich festgesetzt sind die noch umzusetzenden Eingrünungsmaßnahmen im Teilbereich B und der sich nordwestlich anschließenden externen Ausgleichsfläche (gesichert durch städtebaulichen Vertrag):

- Eingrünung des Geltungsbereiches (hier: Teilbereich B) mit einer mehrreihigen Hecke im Südwesten und Westen (Flurstücke Nr. 16/26, Nr. 16/25 teilweise und Nr. 16/21 teilweise).
- Externe Ausgleichsfläche (Flurstück Nr. 16/19): Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen; dadurch Entwicklung eines Streuobstgürtels im Übergang von Siedlung zu Offenland und zusätzliche Einbindung des Geltungsbereiches in die Landschaft (Ausgleichsmaßnahme).

Mit der Realisierung von drei Bauplätzen angrenzend an vorhandene Bebauung ist ein Eingriff in das Landschaftsbild verbunden. Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist - trotz der bewegten Topografie - aufgrund Vorgaben zur baulichen Gestaltung, zur Gehölzerhaltung und zu Eingrünungsmaßnahmen in Verbindung mit den noch umzusetzenden Maßnahmen aus dem Bebauungsplan „Am Brombach“ (u.a. Schaffung vorgelagerter Obstwiesen-Flächen) nicht zu erwarten.

II.3.6 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Im Planbereich und dessen Umgebung sind der Gemeinde Fürth keine Kulturgüter und sonstigen Sachgüter bekannt, für die eine Beeinflussung oder Beeinträchtigung durch die Planung möglich wäre.

II.3.7 Schutzgut Mensch

Durch die geplante Bebauung sind keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu erwarten.

II.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Die durch den Bebauungsplan mögliche Veränderung der Flächen betrifft im Wesentlichen die bislang unbebauten Flächen im Teilbereich C und wirkt sich in erster Linie auf die Schutzgüter Boden, Landschaftsbild sowie Flora und Fauna aus.

Es kommt zum Verlust von Wiesenflächen, zum Eingriff in Gehölzstrukturen der Böschungen und zur Veränderung von bereits vorhandenen Gartenflächen. Die damit zusammenhängenden und davon abhängigen Biozönosen werden beeinträchtigt und auch zerstört. Der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der Biotope ist jedoch als nicht gravierend zu werten, denn die im Gebiet vorhandenen Biotoptypen sind im Landschaftsraum häufig und auch qualitativ vergleichbar ausgestattet. Ein ausreichendes Ausweichpotential für die betroffene Fauna ist durch die umgebenden Strukturen gegeben. Die im Gebiet vorgesehenen Maßnahmen zur Erhaltung und Neuschaffung von Gehölzstrukturen und Kleinhabitaten sind geeignet, besonders sensible Bereiche zu sichern und Beeinträchtigungen von Fauna und Flora zu minimieren.

Artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen werden durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgefangen. Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt zu dem Ergebnis, dass die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder

nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders bzw. streng geschützten europarechtlich relevanten Art führt. Die Anforderungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten hinreichend erfüllt.

Die mit der Schaffung von Siedlungsflächen immer einhergehende Zerstörung und Versiegelung gewachsenen Bodens ist durch dessen Unersetzbarkeit immer als erheblich zu werten. Durch die Festsetzung einer moderaten baulichen Ausnutzbarkeit (GRZ von 0,25 im Teilbereich C) und Festsetzungen zur Ein- und Durchgrünung des Wohngebietes wird hier eine gewisse Minimierung erreicht.

Eine maßgebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist trotz der bewegten Topografie aufgrund der Gehölzerhaltungsvorgaben und Eingrünungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den noch umzusetzenden Maßnahmen aus dem Bebauungsplan „Am Brombach“ (u.a. Schaffung vorgelagerter Obstwiesen-Flächen) nicht festzustellen.

Da die Eingriffe im Gebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden können, ist eine Kompensation auf externen Flächen erforderlich, die durch Zuordnung von Maßnahmen des kommunalen Ökokontos realisiert wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Durchführung der artenschutzrechtlichen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der externen Ausgleichsmaßnahmen keine maßgebliche negative Veränderung des Umweltzustandes zu prognostizieren ist.

II.5 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Zur Kontrolle der Abhandlung Eingriff/Ausgleich im Gebiet wurde eine Bilanzierung durchgeführt. Die Bilanzierung für das geplante Baugebiet wurde gemäß Kompensationsverordnung („Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV)“) vom 01. September 2005 vorgenommen (siehe tabellarische Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in der Anlage zur Begründung).

Der Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ überplant und ersetzt den Bebauungsplan „Am Brombach“ (in Kraft getreten am 08.01.2007) in den Teilbereichen A und B sowie dem Bereich der Erschließung. Dabei werden die Abgrenzungen und Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Am Brombach“ ohne maßgebliche (bilanzierungsrelevante) Änderungen übernommen.

Planungsrechtlich ist in diesem überplanten Bereich nicht der aktuelle Zustand (realer Bestand), sondern der rechtsgültige Zustand (fiktiver Bestand) maßgeblich. Da sich dieser „fiktive“ Bestand und die aktuelle Planung in diesem Bereich nicht unterscheiden, ist für die Teilbereiche A und B sowie die Erschließungsstraße keine differenzierte Bilanzierung mehr durchzuführen.

Der Bilanzierung des Teilbereiches C wurden als Ausgangszustand die im „Plan: Bestand“ und für den Entwicklungszustand die im „Plan: Entwicklung“ dargestellten Flächen zugrunde gelegt.

Für die Planung wird von folgenden Nutzungen/Bewertungen ausgegangen:

Überbaubare Grundstücksflächen gehen als Nutzungstyp 10.715 (Dachflächen mit Regenwassernutzung) entsprechend der dargestellten Baugrenzen in die Berechnung ein; Flächen für Stellplätze und Zufahrten als Nutzungstyp 10.530 (Teilversiegelte Flächen, versickerungsaktiv) mit 10 % der Grundstücksgröße. Die sonstigen nicht überbaubaren Grundstücksflächen werden als „Gärtnerisch anzulegende Flächen“ (Nutzungstyp 11.221) angesetzt, mit Ausnahme der zeichnerisch festgesetzten, neu anzulegenden Hecke an der Außengrenzen im Süden des Teilbereiches C (Pflanztiefe im Südosten 5 m, im Südwesten 10 m, Nutzungstyp 02.400) und

der als „zu erhalten“ festgesetzten Böschungsgehölze (Hecken, Baumhecke, Sukzessionsfläche) entlang der Straße (Nutzungstyp wie Bestand).

Je angefangene 250 m² Baugrundstücksfläche ist die Pflanzung mindestens eines Laubbaumes festgesetzt, wobei die verbleibenden Bestandsbäume und die festgesetzten Einzelbaumpflanzungen in Anrechnung gebracht werden. Im Osten sind 7 Obstbäume als zu erhalten festgesetzt (auf dem Flurstück Nr. 18/1 befinden sich drei Bäume außerhalb und vier Bäume innerhalb der Flächen zum Gehölzerhalt), 2 Obstbäume als Neuanpflanzungen; im Bereich der zu erhaltenden Baumhecken sind 9 größere Laubbäume in Anrechnung zu bringen. Von den 25 gemäß Festsetzung zu pflanzenden Laubbäumen sind somit 18 abzuziehen. Faktisch sind demnach noch 7 Laubbäume im Teilbereich C zu pflanzen. Die Baumneupflanzungen (2 Obstbäume, 7 Laubbäume) werden als Typ 04.110 (gemäß KV in Abhängigkeit vom Stammumfang) zusätzlich zum darunter liegenden Biotoptyp bilanziert.

Durch die Eingrünungs- und Gehölzerhaltungsmaßnahmen können die Eingriffe innerhalb des Planbereiches minimiert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsteht somit rechnerisch ein Biotopwertdefizit in Höhe von **63.833 WP**, welches extern auszugleichen ist.

Externe Ausgleichsmaßnahme/Ökokonto:

Die Kompensation des Defizits erfolgt durch Zuordnung vorlaufender Ersatzmaßnahmen aus dem kommunalen Ökokonto der Gemeinde Fürth auf folgender Fläche:

Externe Ausgleichsfläche (Ökokonto der Gemeinde Fürth): Gemarkung Krumbach, Flur 3, Flurstück Nr. 60/5 teilweise (Waldabteilung 29).

Anerkannte Maßnahme (Bescheid der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße vom 15.05.2012, Aktenzeichen: II-8/2-149.29(322/11)ja): „Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Erlen-Eschenwald als bachbegleitender Auenwald“. Der Gesamtumfang der Maßnahme entspricht einer vorläufigen Aufwertung von insgesamt 148.884 WP. Die Maßnahme wurde nach Auskunft des Forstamtes (Revierleiter Eder, Stand 23.09.2013) wie geplant im Frühjahr 2013 durchgeführt.

Entsprechend der vorläufig eingebuchten Aufwertung von 12 WP/m² (Umwandlung von Typ 01.229 „Sonstige Fichtenbestände“ mit 24 WP/m² in Typ 01.137 „Neuanlage Ufergehölz/Auenwald“ mit 36 WP/m²) wird für die Kompensation des vorliegenden Defizits (63.833 WP) entsprechend eine Teilfläche von 63.833 WP / 12 WP/m² = 5.325 m² (gerundet) in Anspruch genommen.

Die exakte Verortung der zugeordneten und auszubuchenden Teilfläche des Grundstückes in der Gemarkung Krumbach, Flur 3, Flurstück Nr. 60/5 (Waldabteilung 29) erfolgt unmittelbar nach Erlangen der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Rahmen des Antrages auf Ausbuchung aus dem Ökokonto bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Bergstraße.

Durch die Zuordnung einer Teilfläche von 5.325 m² der o.g. Ökokontomaßnahme wird das Biotopwertdefizit aus dem Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ in Höhe von 63.833 WP vollständig kompensiert.

Es verbleibt ein geringfügiger rundungsbedingter rechnerischer Überschuss von 67 WP.

II.6 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung des Bebauungsplanes auf die Umwelt (Monitoring)

Die Kommune soll überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Landschaftsbild/Artenschutz

Im dritten Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Durchführung der Gehölzerhaltungs- und Eingrünungsmaßnahmen durch die Gemeinde Fürth zu überprüfen und gegebenenfalls einzufordern. Im zehnten Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist von der Gemeinde Fürth zu überprüfen, ob die Eingrünungsmaßnahmen die Gebäude in ausreichendem Maße in die Landschaft einbinden. Erforderlichenfalls sind hier Anpassungen/ergänzende Pflanzungen vorzunehmen.

II.7 Zusammenfassung

Anlässlich einer konkreten Bauanfrage beabsichtigt die Gemeinde Fürth eine kleinflächige Siedlungsentwicklung im Ortsteil Brombach. Die Fläche befindet sich in Gegenlage zur nordwestlich der Straße „Am Brombach“ gelegenen Wohnbebauung und umfasst drei Bauplätze. Die Flächen nordwestlich der Straße (Teilbereiche A und B) wurden bereits vor einigen Jahren durch den Bebauungsplan „Am Brombach“ (2007) einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt. Dieser Bebauungsplan wird durch die vorliegende Planung vollständig überplant und ersetzt, wobei dessen Inhalte weitgehend übernommen werden.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen der geplanten Ergänzung der Wohnbebauung südöstlich der Straße „Am Brombach“ (Teilbereich C) sollen durch Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes geschaffen werden.

Durch die Maßnahmen im Teilbereich C kommt es zum Verlust von Wiesenflächen, zum Eingriff in Gehölzstrukturen der Böschungen und zur Veränderung von bereits vorhandenen Gartenflächen. Mit der Festsetzung einer relativ moderaten baulichen Ausnutzbarkeit (GRZ von 0,25 im Teilbereich C) und umfangreichen Erhaltungs- und Aufwertungsvorgaben im Gebiet wird einem landschaftsverträglichen Konzept Rechnung getragen.

Negative Auswirkungen der geplanten Neubebauung auf das Landschaftsbild können durch die Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen sowie durch Eingrünungsmaßnahmen reduziert werden. Eine umfassende Ergänzung der bestehenden (sowie der bereits rechtsverbindlich festgesetzten) Eingrünung ist vorgesehen.

Aufgrund der strukturellen Beschaffenheit des Gebietes wurde basierend auf einer Potenzialabschätzung eine Artenschutzprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass bei Durchführung bestimmter artenschutzrechtlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine relevanten Beeinträchtigungen von geschützten Arten in Bezug auf § 44 Abs. 1 BNatSchG festzustellen sind. Ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird für keine Art erforderlich.

Da die Eingriffe im Gebiet selbst nicht vollständig ausgeglichen werden können, ist eine Kompensation auf externen Flächen erforderlich, die durch Zuordnung von Maßnahmen des kommunalen Ökokontos realisiert wird.

III. Planverfahren und Abwägung

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Fürth hat am 08.05.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Am Brombach“ im Ortsteil Brombach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dieser Aufstellungsbeschluss wurde am 02.06.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Das Planverfahren wurde mit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fortgesetzt. Die Bürger hatten hierbei Gelegenheit, die Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB einzusehen und zu erörtern. Der Bebauungsplan wurde hierzu in der Zeit vom 11.06.2012 bis einschließlich 13.07.2012 öffentlich ausgelegt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 02.06.2012 hingewiesen wurde.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) wurden mit Schreiben vom 31.05.2012 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung informiert. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, mit einer Frist bis zum 13.07.2012 gegeben.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Bürgern sowie Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange führten im Wesentlichen zur weitergehenden Ausarbeitung und Konkretisierung der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie zur Ergänzung von Festsetzungen zur Minimierung der Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde vorgenommen. Der Geltungsbereich wurde zur Minimierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verkleinert und der erforderliche Biotopwertausgleich wird über das Ökokonto der Gemeinde Fürth geregelt.

Die Planung konnte in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.12.2012 gegenüber der Vorentwurfsplanung entsprechend ergänzt als Entwurf zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen werden.

Als weiterer Verfahrensschritt wurde die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung in der Zeit vom 11.02.2013 bis einschließlich 15.03.2013 durchgeführt, worauf in der ortsüblichen Bekanntmachung am 01.02.2013 hingewiesen wurde. Die Bürger hatten während dieses Zeitraumes erneut Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen zu der Planung. Stellungnahmen von Bürgern gingen hierbei nicht ein.

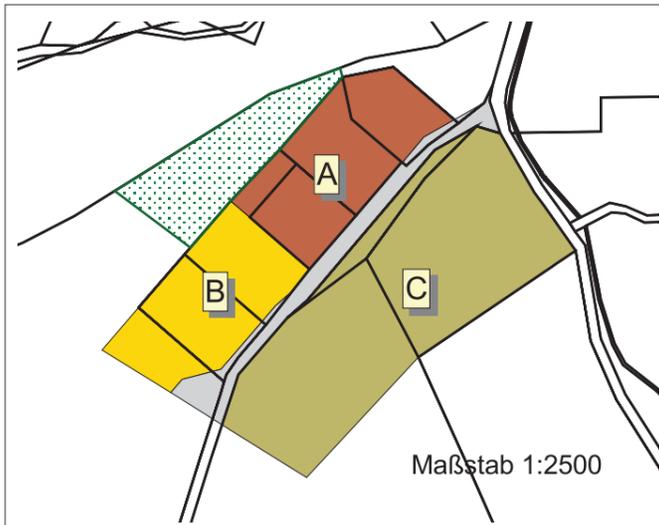
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 07.02.2013 über die öffentliche Auslegung der Planung informiert. Auch ihnen wurde erneut Gelegenheit zur Stellungnahme mit einer Frist bis zum 15.03.2013 gegeben.

Im Zuge der Abwägung aller zu berücksichtigender Belange untereinander und gegeneinander beschloss die Gemeindevertretung über die Berücksichtigung oder Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Hinweisen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange. Dies führte im Wesentlichen zu ergänzenden Erläuterungen und Konkretisierungen zur zulässigen Gebäudelänge, zur Lage von Stellplätzen und Garagen sowie zu einer Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Die Planung wurde zudem um Erläuterungen und Hinweise zu den Belangen des Kampfmittelräumdienstes ergänzt.

Der Bebauungsplan konnte nach Abwägungsentscheidung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 29.10.2013 im Übrigen unverändert gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen werden.

Der Bebauungsplan „Erweiterung Am Brombach“ im Ortsteil Brombach, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes sowie den Anlagen (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, Bestandsplan, Entwicklungsplan und Artenschutzprüfung gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG), trat durch die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		BWP	Fläche je Nutzungstyp in qm			Biotopwert				Differenz	
Typ-Nr.	Bezeichnung	je qm	vorher		nachher	vorher	nachher				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
						(Spalte 3 x Spalte 4)		(Spalte 3 x Spalte 6)		(Spalte 8 - S	
Teilbereich A - Wohngebiet											
<i>Ohne Veränderung zum Planungszustand (rechtskräftiger Bebauungsplan "Am Brombach")</i>											
			Zwischensumme Teilbereich A	2.576		2.576					0
Teilbereich B - Wohngebiet											
<i>Ohne Veränderung zum Planungszustand (rechtskräftiger Bebauungsplan "Am Brombach")</i>											
			Zwischensumme Teilbereich B	2.349		2.349					0
Erschließung											
<i>Ohne Veränderung zum Planungszustand (rechtskräftiger Bebauungsplan "Am Brombach")</i>											
			Zwischensumme Erschließung	1.107		1.107					0
Teilbereich C - Wohngebiet											
Bestand											
10.715	Dachfläche, nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung	6	191		0		1.146		0		1.146
10.530	Versiegelte Flächen, asphaltierte Wege mit Regenwasserversickerung	6	528		0		3.168		0		3.168
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	14	923		0		12.922		0		12.922
3.110	Obstgarten	32	245		0		7.840		0		7.840
1.152	Schlagfluren, Naturverjüngung, Sukzession	32	59		59		1.888		1.888		0
2.100	Gebüsche, Hecken, Gehölze, Säume trockener bis frischer, saurer Standorte	36	454		402		16.344		14.472		1.872
4.600	Baumhecke	56	773		535		43.288		29.960		13.328
2.500	Hecken-/Gebüschpflanzung (standortfremd, Ziergehölze)	23	88		88		2.024		2.024		0
6.310	Frischweide extensiv	44	793		0		34.892		0		34.892
6.320	Intensiv genutzte Frischwiesen (und -weiden)	27	2.296		0		61.992		0		61.992
4.110	Obstbäume*	31	[49]		[49]		1.519		1.519		0
Planung											
10.715	Dachfläche, nicht begrünt, mit Regenwasserversickerung (wie dargestellte Baugrenzen)	6	0		1.379		0		8.274		-8.274
10.530	Nebenflächen (10 % der Grundstücksfläche): teilversiegelt Flächen od. mind. in Grünflächen entwässert	6	0		635		0		3.810		-3.810
11.221	Gärtnerisch gepflegte Anlagen im besiedelten Bereich, arten- und strukturarme Hausgärten	14	0		2.421		0		33.894		-33.894
2.400	Neuanlage Hecken-/Gebüschpflanzung (einheimisch, standortgerecht)	27	0		584		0		15.768		-15.768
6.310	Extensiv genutzter Wiesenstreifen	44	0		247		0		10.868		-10.868
4.110	Anpflanzung von 2 Obstbäumen**	31	0		[2]		0		62		-62
4.110	Anpflanzung von 7 Laubbäumen***	31	0		[21]		0		651		-651
			Zwischensumme Teilbereich C	6.350		6.350	187.023		123.190		63.833
			Zwischensumme Bebauungsplan "Erweiterung Am Brombach"	12.382		12.382	187.023		123.190		63.833
										Biotopwertdifferenz vor Ausgleich	63.833
Externe Ausgleichsfläche (Ökokonto der Gemeinde Fürth):											
Gemarkung Krumbach, Flur 3, Flurstück Nr. 60/5 teilweise (Waldabteilung 29)											
Anerkannte Maßnahme (Bescheid der UNB Kreis Bergstraße vom 15.05.2012, Aktenzeichen: II-8/2-149.29(322/11)ja):											
"Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Erlen-Eschenwald als bachbegleitender Auenwald"											
Zuordnung einer Teilfläche (5.325 qm) entsprechend 63.895 WP):											
Bestand											
1.229	Sonstige Fichtenbestände	24	5.325		0		127.800		0		127.800
Planung											
1.137	Standortgerechter Waldumbau: Neuanlage Ufergehölz/Auenwald	36	0		5.325		0		191.700		-191.700
			Zwischensumme externer Ausgleich (Ökokonto)	5.325		5.325	127.800		191.700		-63.900
										Biotopwertdifferenz Ausgleich	-63.900
										Biotopwertdifferenz gesamt	-67
*Erhaltung Obstbaumbestand; 7 Bäume mit durchschnittlich 7 qm übertraufte Fläche [7 x 7 = 49 qm]											
**Neupflanzung von 2 Obstbäumen [2 x 1 = 2 qm übertraufte Fläche]											



Teilbereiche der Planung

Überplanter Geltungsbereich des rechtsgültigen B-Plans "Am Brombach"

- Wohnbebauung: Teilgebiet A
- Wohnbebauung: Teilgebiet B
- Erschließung
- Erweiterter Geltungsbereich
- Wohnbebauung: Teilgebiet C

Externe Ausgleichsfläche

- Externe Ausgleichsfläche zum B-Plan "Am Brombach"

Geltungsbereich

Flurstücksgrenzen

"Fiktiver" Bestand im Bereich Teilgebiet A und B und Erschließungsstraße

Übernahme des Planungszustandes aus dem rechtsgültigen B-Plan "Am Brombach"

Externe Ausgleichsfläche zum rechtsgültigen Bebauungsplan "Am Brombach" (Bereits gesichert durch städtebaulichen Vertrag)

Informelle Darstellung: Baugrenzen der Planung im Teilgebiet C

Realer Bestand im Teilgebiet C

- Nr** Flächennummer s. Erläuterungstext
- 06.320 Intensive Weide + Wiese intensiv
- 06.310 Frischweide, extensiv
- 02.100 Hecke, naturnah
- 04.600 Baumhecke (mit Darstellung der Laubbäume > 20 cm Stammdurchmesser)
- 02.500 Hecken-Pflanzung: Ziergehölze
- 01.152 Brombeeren u. Gehölzsukzession
- 03.110 Obstgarten
- 10.715 Dachflächen unbegrünt, mit Regenwasserversickerung
- 10.530 Nahezu versiegelte Flächen, deren Abfluss versickert
- 11.221 Strukturrarmer Hausgarten
- 04.110 Obstbaum (freistehend)
- Laubbaum mit Baumhöhle



Gemeinde Fürth i.O.



Umweltbericht
zum Bebauungsplan
"Erweiterung Am Brombach"

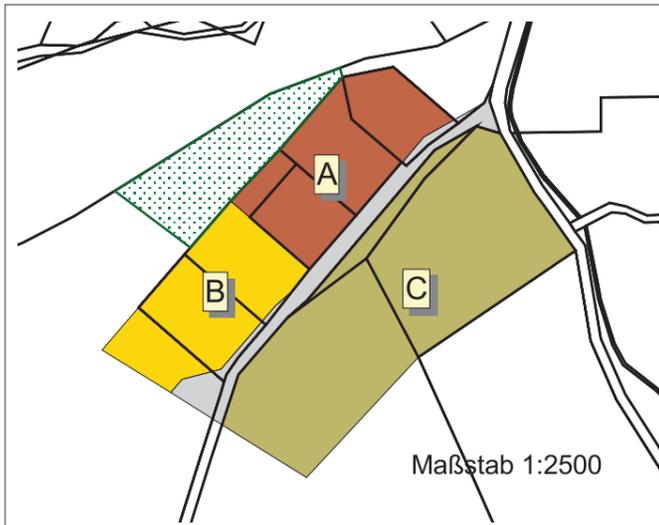
Plan: Bestand

Maßstab: 1:800 Datum: 04.02.2013
Gez.: HR Proj.Nr.: 12.202
Geä.: Geä.:



Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
ANETTE LUDWIG
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim
Telefon 06258 902726
Telefax 06258 902725

Dipl.-Biologe
HENRY RIECHMANN
Heckerstraße 21
68199 Mannheim
Telefon 0621 81099945
Telefax 0621 81099946



Teilbereiche der Planung

Überplanter Geltungsbereich des rechtsgültigen B-Plans "Am Brombach"

- Wohnbebauung: Teilgebiet A
- Wohnbebauung: Teilgebiet B
- Erschließung
- Erweiterter Geltungsbereich
- Wohnbebauung: Teilgebiet C
- Externe Ausgleichsfläche
- Externe Ausgleichsfläche zum B-Plan "Am Brombach"

- Geltungsbereich
- Flurstücksgrenzen

Externe Ausgleichsfläche zu B-Plan "Am Brombach"
(Bereits gesichert durch städtebaulichen Vertrag):
Noch umzusetzende Entwicklungsmaßnahmen:
Extensivierung der Grünlandnutzung
und Pflanzung von 10 Obstbäumen

Planung / Entwicklung

- 10.715 Überbaubare Flächen (gem. GRZ):
Dachflächen unbegrünt,
mit Regenwasserversickerung
- Nicht überbaubare Flächen
- 10.530 Nebenflächen:
Teilversiegelte Flächen und versiegelte
Flächen, deren Abfluss versickert wird
- 11.221 Gärtnerisch anzulegende Flächen
- 06.310 Erhaltung Extensivwiese/-weide
- 02.100 Erhaltung Hecke, naturnah
- 04.600 Erhaltung Baumhecke
- 02.500 Erhaltung Hecken-Pflanzung
- 01.152 Zulassen weiterer Gehölzsukzession
- 02.400 Neupflanzung freiwachsende Hecke
- 04.110 Neupflanzung Obstbaum
- 04.110 Erhaltung Obstbaum
- Erhaltung Laubbaum in Baumhecke
- Sicherung eines Laubbaumes mit Nisthöhlen

Entwicklung

Ext. Ausgleichsfläche zu B-Plan "Am Brombach"
(Bereits gesichert durch städtebaulichen Vertrag):
Noch umzusetzende Entwicklungsmaßnahmen:
Extensivierung der Grünlandnutzung
und Pflanzung von 10 Obstbäumen

Vermeidungsmaßnahme:
Erhaltung der bestehenden
Hecken /Baumhecken

Vermeidungsmaßnahme:
Sicherung eines Laubbaumes
mit Nisthöhlen

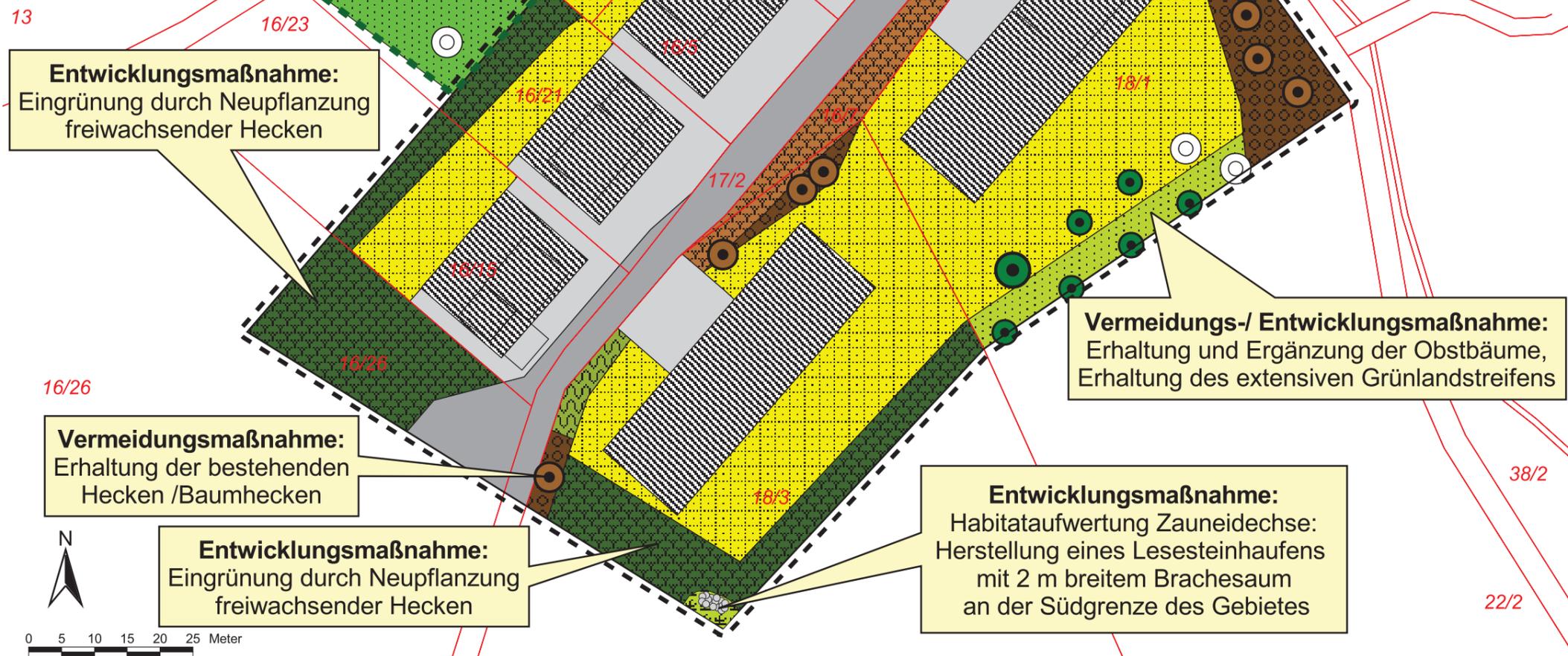
Entwicklungsmaßnahme:
Eingrünung durch Neupflanzung
freiwachsender Hecken

Vermeidungs-/ Entwicklungsmaßnahme:
Erhaltung und Ergänzung der Obstbäume,
Erhaltung des extensiven Grünlandstreifens

Vermeidungsmaßnahme:
Erhaltung der bestehenden
Hecken /Baumhecken

Entwicklungsmaßnahme:
Eingrünung durch Neupflanzung
freiwachsender Hecken

Entwicklungsmaßnahme:
Habitaufwertung Zauneidechse:
Herstellung eines Lesesteinhaufens
mit 2 m breitem Brachesaum
an der Südgrenze des Gebietes



Gemeinde Fürth i.O.



Umweltbericht
zum Bebauungsplan
"Erweiterung Am Brombach"

Plan: Entwicklung

Maßstab: 1:800 Datum: 04.02.2013
Gez.: HR Proj.Nr.: 12.202
Geä.: Geä.:



Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin
ANETTE LUDWIG
Birkenstraße 24
64579 Gernsheim
Telefon 06258 902726
Telefax 06258 902725

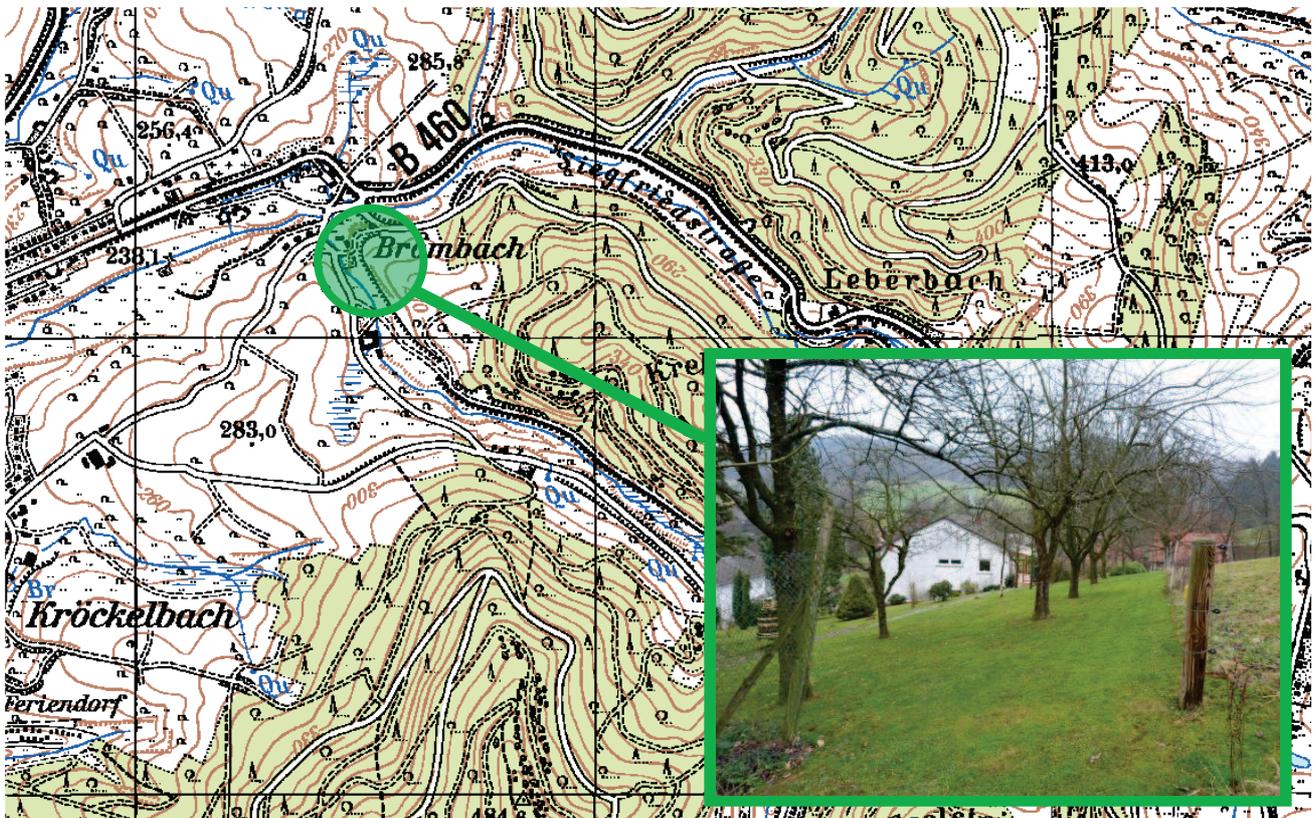
Dipl.-Biologe
HENRY RIECHMANN
Heckerstraße 21
68199 Mannheim
Telefon 0621 81099945
Telefax 0621 81099946



Gemeinde Fürth – Ortsteil Brombach

Bebauungsplan *Erweiterung Am Brombach*

Artenschutzprüfung gemäß § 44 (1) BNatSchG



Dr. Jürgen Winkler

Steinbühl 11
64668 Rimbach

Tel: 06253/7379 - mail: bfurimbach@aol.com

Januar 2013

Abbildungen des Deckblattes:

Hintergrund: Ausschnitt aus der Topographischen Karte TK 25 mit Lage des Plangebietes (grüner Kreis)

Eingesetztes Bild: Halbstammobstbäume in einem Ziergarten im Nordosten des Plangebietes

Bearbeitung

Dr. Jürgen Winkler



Inhalt

1.	Rechtliche Grundlagen für die Artenschutzprüfung	4
2.	Datengrundlagen	6
3.	Wirkfaktoren des Vorhabens	8
4.	Abschichtung	11
5.	Wirkungsanalyse	13
5.1	Säugetiere (excl. Fledermäuse).....	13
5.2	Fledermäuse.....	14
5.3	Vögel	15
5.4	Reptilien.....	31
5.5	Amphibien.....	32
5.6	Fische	32
5.7	Libellen	32
5.8	Tagfalter.....	32
5.9	Heuschrecken.....	33
5.10	Totholzbesiedelnde Käfer	33
5.11	Sonstige Arten	33
5.12	Pflanzenarten.....	33
6.	Maßnahmenübersicht.....	34
7.	Fazit	39

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung

- Teilgruppe - Vögel
- Teilgruppe - Reptilien

1. Rechtliche Grundlagen

Die Anforderungen des Artenschutzes, die im Rahmen von Genehmigungsverfahren maßgeblich sind, gibt im Wesentlichen § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor. Sie beziehen sich zunächst auf alle besonders und streng geschützten Arten im Sinne der Definitionen des § 7 (2) Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG. Demnach sind folgende Arten **besonders geschützt**:

- alle Arten in den Anhängen A und B der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL),
- alle ‚europäischen Vogelarten‘,
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) aufgeführt sind.

Folgende Arten sind nach § 10 (2) Nr. 11 BNatSchG **streng geschützt**:

- alle Arten in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung (EGArtSchV),
- alle Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie
- alle Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

§ 44(5) BNatSchG regelt:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote nach Maßgabe des Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Demnach sind nach derzeit gängiger Rechtsauffassung für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind – und um solche handelt es sich im vorliegenden Fall – bezüglich der artenschutzrechtlichen Regelung der §§ 44ff BNatSchG **nur für die europarechtlich geschützten Arten, dies sind die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**, relevant (TRAUTNER 2008). Ist zu erwarten, dass die Schädigungs- und Störungstatbestände z.B. durch die Auswirkungen eines geplanten Vorhabens erfüllt werden, können die nach Landesrecht zuständigen Behörden gemäß § 45 (7) BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/ EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

Nachfolgend wird geprüft, inwieweit das Vorhaben mit den Anforderungen des § 44 (1) BNatSchG vereinbar ist. Dabei ist zu ermitteln, ob vorhabensbedingt Auswirkungen zu erwarten sind, die unter die dort genannten Verbotstatbestände fallen. Sollte dies der Fall sein, so ist für die relevanten Arten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind. Die Artenschutzprüfung erfolgt entsprechend der Vorgaben des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (05/2011).

2. Datengrundlagen

Eine aktuelle Begehung des Plangebietes zur Potenzial-Abschätzung erfolgte am 09. Januar 2013 (vgl. dazu auch die Fotodokumentation auf Seite 7); auf Basis dieser Begehung wurde ein potenzieller Siedlungsraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ermittelt, wie auch Zufallsbeobachtungen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten dokumentiert und in die nachstehende Bewertung integriert wurden. Im Zuge dieser Begehungen wurden alle Gehölze im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld auf das Vorhandensein von Nestern, Spechthöhlen oder natürlichen Baumhöhlen untersucht. Eine systematische, aktuelle und vorhabensbezogene Erfassung von Tierarten erfolgte nicht.

Für die Grundlagenermittlung wurde der Entwurf zum Bebauungsplan *Erweiterung Am Brombach* (SCHWEIGER + SCHOLZ, Ingenieurpartnerschaft) in seiner Fassung von November 2012 herangezogen.

Der nachstehende Auszug aus der Luftbildkarte zeigt die räumliche Einbindung des Plangebietes (violett-gestrichelte Linie) in die Umgebungsstrukturen – woraus sich u.a. eine begründete Anwendung des § 44 (5) BNatSchG ableiten lässt.



Abbildung 1:

Blick von Nordwesten auf den Böschungsabschnitt, in den für die Herstellung der benötigten Stellplätze auf einer Länge von 15-20 m eingegriffen werden muss; Standort: Straße *Am Brombach*



Abbildung 2:

Blick von Nordosten auf die südwestexponierten Saumbereiche des Baumheckenzuges, denen eine potenzielle Eignung als Siedlungsraum der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zukommt



Abbildung 3:

Blick von Südwesten auf den Gebäudebestand in der westlichen Hälfte des Plangebietes.



3. Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Gemeinde Fürth plant im Osten des Ortsteils Brombach eine kleinflächige Arrondierung des Siedlungsrandes; ergänzend soll der hier vorhandene Siedlungsbestand planungsrechtlich gesichert und für zukünftige Nutzungen geordnet werden. Zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen führt die Gemeinde Fürth dazu ein Bauleitplanverfahren durch. Durch die ggf. davon ausgehenden Wirkmechanismen, sind beeinträchtigende Wirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Vertreter der lokalen Flora und Fauna nicht auszuschließen.

Gemäß § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Bei der Beschreibung der relevanten Wirkungen ist zwischen

- *Anlagebedingten Wirkfaktoren,*
- *Baubedingten Wirkfaktoren und*
- *Betriebsbedingten Wirkfaktoren zu unterscheiden.*

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

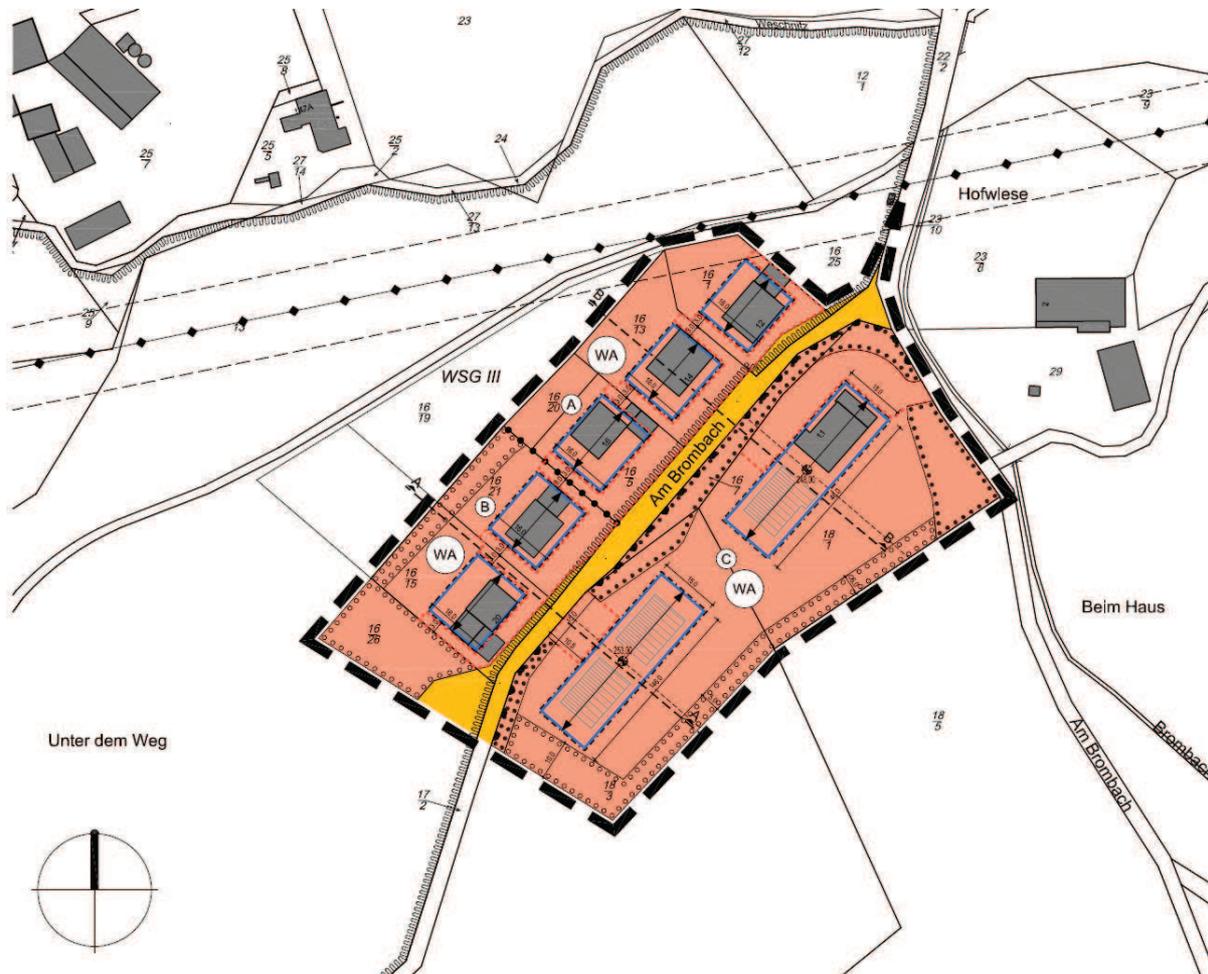
Vorhabensbedingt werden Biotopflächen – im vorliegenden Fall fast ausschließlich Grünlandflächen und Gehölzbiotope - überbaut. Nicht ausschließbar sind auch – bspw. im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten – Eingriffe in den vorhandenen Gebäudebestand. Dadurch tritt im Grundsatz ein *unmittelbarer, irreversibler Habitatverlust* ein. Hiervon sind vor allem potenziell *Vogelarten mit Gehölzbindung, synanthrope Vogelarten* sowie lokal vorkommende *Fledermausarten* betroffen.

Weiterhin entstehen in Teilbereichen, durch die geplante Umnutzung, neue Habitattypen wie Hecken, Gebüsche oder Baumgruppen - bspw. im Rahmen der Freiflächengestaltung und der vorgesehenen, naturschutzrechtlich notwendigen Kompensationsmaßnahmen - die für einen Teil der Arten weiterhin nutzbar bleiben, ggf. auch anderen, bisher nicht vorkommenden Arten, neuen Lebensraum bieten (Habitatveränderung). Insgesamt wird es durch das Vorhaben jedoch zu einer Veränderung des Artenspektrums kommen, da nach Umsetzung des Vorhabens die dann etablierten Habitatstrukturen deutlich stärker von Gehölzen geprägt sein werden. Dementspre-



chend wird die Vorkommenssituation sowohl für synanthrope Vogelarten durch die geplanten Gebäude verbessert werden, wie auch gehölzgebundene Arten gefördert werden.

Auf dem nachstehenden Kartenauszug (SCHWEIGER & SCHOLZ, 2012) ist die angestrebte Entwicklungssituation im Plangebiet zu ersehen.



Baubedingte Wirkfaktoren:

Alle baubedingten Eingriffe sind zeitlich begrenzt und auf die jeweilige Bauabschnittsphase beschränkt. Ihr Auftreten ist entsprechend ihrer Qualität zum Teil zeitlich entzerrt, tritt aber auch teilweise akkumulierend auf. Die beanspruchten Flächen können nach der notwendigen Inanspruchnahme jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Hierher zu stellen sind insbesondere:

- *Einrichtung von Baufeldern bzw. Baustellen,*
- *Materiallager,*
- *Geräusch- und Staubemissionen,*
- *Erschütterungen,*
- *Baustellenverkehr,*
- *Gehölzrodung,*

- *Entfernen bzw. Aufbereiten des Fäll- und Schnittgutes,*
- *Entfernung der Wurzelstöcke,*
- *Planierung des Baugrundes sowie*
- *Pflanzarbeiten im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen*

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Hierherzustellen sind störoökologische Belastungen durch die zukünftigen Nutzer. Zu nennen sind *Lärm, Licht, Fahrzeugverkehr* und insbesondere *visuelle Reize* durch Bewegungen im Bereich der Wohnbebauung und insbesondere der Freiflächen. Da das Plangebiet durch die bestehende Bebauung bereits derzeit einer qualitativ vergleichbaren Nutzung unterliegt und entsprechende Wirkmechanismen bereits vorhanden sind, bzw. innerhalb des Gebietes wirksam werden, kann die aktuelle Belastungssituation im Plangebiet **nicht** mehr als **störungsfrei** bezeichnet werden. Durch die geplante Bebauung werden diese Wirkungen um den Betrag der Flächeninanspruchnahme nach Südosten verschoben.

Da die geplante Flächennutzung von der die genannten Wirkfaktoren ausgehen können insgesamt relativ kleinflächig ist, kann – auch bei Berücksichtigung der Vorbelastung - nicht von einer erheblichen, störoökologischen Belastung der Umgebungsflächen ausgegangen werden.

4. Abschichtung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur direkten Inanspruchnahme von rein terrestrischen Lebensräumen. Hierdurch entstehen **direkte Habitatverluste, Veränderungen der Standortverhältnisse**, aber auch **störökologische Belastungswirkungen**. Als artenschutzfachlich **relevante** Lebensraumtypen lassen sich aufgrund der vorgefundenen strukturellen Ausstattung *Grünland, Baumhecken, Obstbaumbestände, besonnte Saumgesellschaften* sowie *Gebäude* einschließlich der *Haus- und Ziergärten* abgrenzen. Hinsichtlich der Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Taxa bedeutet dies, dass ausschließlich Arten oder Artengruppen betroffen sind, die hinsichtlich ihres Vorkommens vollständig oder teilweise (Teilhabitatnutzung) an derartige Strukturen gebunden sind. Daraus lässt sich folgende Betroffenheitssituation ableiten:

Keine Betroffenheit besteht für Arten / Artengruppen

- die eine Gewässerbindung besitzen, d.h. im Wasserkörper selbst leben oder reproduzieren (Fische, Libellen, Amphibien, aber auch Wasservogelarten)
- die Offenlandflächen besiedeln (z.B. viele Vogelarten, Feldhamster)
- die für ihr Vorkommen Felsstrukturen und / oder besonnte, extensiv genutzte oder verbrachte Strukturen benötigen (z.B. div. Heuschreckenarten)
- der Feuchtgrünlandflächen (bspw. *Maculinea*-Arten, Großer Feuerfalter) – Strukturen sind nicht im Wirkzonenbereich vorhanden
- die für ihre Reproduktion Totholz und / oder alte Eichenbestände benötigen (bspw. Hirschkäfer, Heldbock)
- mit zoogeographischer Restriktion.

sowie für artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten (fehlende Standorteignung).

Nachfolgend wird die **Betrachtungsrelevanz verschiedener Artengruppen** dargestellt. In diesem Zusammenhang wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, so dass nach derzeitiger Rechtsauffassung für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung entfällt. Die Belange derart klassifizierten Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt!

Säugetiere (exklusive Fledermäuse): Vorkommen des artenschutzrechtlich bedeutsamen Feldhamsters sind aufgrund der Gebietsstruktur und der historisch belegten Verbreitungsgeographie auszuschließen; aufgrund der strukturellen Situation im Plangebiet ist allerdings das Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht grundsätzlich zu negieren; für sie besteht daher zunächst eine Betrachtungsrelevanz.



Fledermäuse: Da im Plangebiet sowohl natürliche Baumhöhlen/-spalten, als auch Gebäudequartier-Potenziale vorhanden sind besteht für die Gruppe der Fledermäuse eine Betrachtungsrelevanz.

Vögel: Für die Gruppe der Vögel besteht eine Betrachtungsrelevanz.

Reptilien: Für das Vorkommen der Europäischen Sumpfschildkröte fehlen die Vorkommensvoraussetzungen völlig. Aufgrund der Habitatbedingungen und der Struktur der Umgebungsbereiche – insbesondere im Südosten des Plangebietes - sind Vorkommen der artenschutzrechtlich bedeutsamen Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen – für diese Einzelart besteht daher eine Betrachtungsrelevanz.

Amphibien: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Fische: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Libellen: Durch die Inanspruchnahme terrestrischer Lebensräume nicht betroffen.

Heuschrecken: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Heideschrecke (*Gampsocleis glabra*) sind wegen der fehlenden Standorteigenschaften (keine ausgeprägte Xerothermie) auszuschließen.

Tagfalter: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa Dunkler und Heller Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*, *Maculinea teleius*) sind wegen der standortökologischen Gegebenheiten auszuschließen - das im Plangebiet vorhandene Grünland wurde hinsichtlich des Vorkommens von Beständen des Großen Wiesenknopfes überprüft; hierbei gelangen keine Nachweise dieser essentiellen Vorkommensgrundlage.

Totholzbesiedelnde Käfer: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie etwa der Große Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind aufgrund fehlender Standorteigenschaften (geeignete Eichenbestände) auszuschließen.

Sonstige Arten: Vorkommen sonstiger, artenschutzrechtlich relevanter Arten wie bspw. Spanische Flagge (*Euplagia quatripunctaria*) sind aufgrund der im Gebiet nicht vorhandenen, spezifischen standortökologischen Bedingungen auszuschließen.

Pflanzenarten: Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind - wegen der fehlenden Standorteignung - auszuschließen.

Eine Betrachtungsrelevanz besteht daher für Fledermäuse und Vögel sowie für die Einzelarten Haselmaus und Zauneidechse.

5. Wirkungsanalyse

Nachfolgend wird – differenziert nach einzelnen Artengruppen – bewertet, inwieweit die potenziell festgestellte Betroffenheit durch die lokal herrschenden Bedingungen tatsächlich besteht, welche Arten ggf. davon betroffen sind und wie erheblich die vorhabensbedingte Eingriffswirkung jeweils einzuschätzen ist.

5.1 Säugetiere (excl. Fledermäuse)

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚besonders geschützten‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für der den erwartbaren Westigel (*Erinaceus europaeus*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt für sie eine Wirkungsanalyse.

Aufgrund seiner strukturellen Ausstattung, sind im Plangebiet – außer für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - keine oder nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden. Die Verbreitungskarte für Hessen weist Vorkommen der Art im betroffenen Naturraum aus.

Aufgrund ihrer Gefährdungssituation erfolgte eine spezifische Artenschutzprüfung für die ggf. vorkommende Haselmaus. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahme tritt für kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen:

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: sollte die Rodung von Teilen des Gehölzzuges zur Anlage von Stellplatz- oder Garagenflächen in der Jahresperiode zwischen Oktober und Mai erfolgen, können am betroffenen Standort Winterester der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden; zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, darf die Entfernung des Vegetationsbestandes nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Vegetationsstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen.

5.2 Fledermäuse

Für diese Artengruppe wurde eine grundsätzliche Betroffenheit festgestellt, da innerhalb des Plangeltungsbereiches sowohl Bäume mit Quartierpotenzial vorhanden sind (vgl. Abbildung auf Seite 18), als auch die vorhandenen Gebäude - zumindest potenziell - über Quartierstrukturen verfügen.

Aufgrund ihrer allgemeinen Gefährdungssituation wurde für die Gruppe Fledermausarten eine formale Artenschutzprüfung durchgeführt; die Betrachtung erfolgte hierbei als Gruppenbetrachtung, da keine konkreten Artnachweise vorliegen. Bei der Gruppenbetrachtung wurde zwischen Arten mit einer Bevorzugung von Gebäudequartieren und Arten mit einer Bevorzugung von Baumhöhlenquartieren unterschieden. Bei Berücksichtigung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist nicht erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):

- V 02** Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell - die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.
- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Der bei der Begehung im Januar 2013 innerhalb des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 18 in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist; die geplante Nutzung soll diesen Standort aussparen. Der entsprechende Baum ist vor Baubeginn zu markieren.
- K 01** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen.

Empfohlene Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):

E 01 Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

5.3 Vögel

Die Gruppe der Vögel wird nach Artengruppen betrachtet, die aufgrund ihrer ökologischen Schwerpunktausrichtung zusammengefasst werden können. Für fünf Arten mit einem landesweit *ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand* erfolgte eine detaillierte Artenschutzprüfung (siehe Prüfbögen im Anhang); Arten mit einem landesweit *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden im Betrachtungsraum keine (potenziellen) Vorkommensbedingungen. Für Arten mit einem landesweit *günstigen Erhaltungszustand* (22 Arten) erfolgt nachstehend eine tabellarische Betrachtung ihrer artenschutzrechtlichen Belange.

Greifvögel und Eulen

Nach der Begehung zur Potenzialabschätzung sind Brutvorkommen für im Landschaftsraum erwartbare Greifvogelarten wie Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) für das Vorhabensgebiet definitiv auszuschließen, da innerhalb des Plangebietes keine Trägerbäume für Greifvogelhorste genutzt werden (vgl. Luftbildauszug auf Seite 17). Auch die Überprüfung der Baumgehölze im funktionalen Umfeld erbrachte keinen Nachweis eines Horststandortes. Eine Nutzung des Vorhabensgebietes als Teil ihres Nahrungshabitates ist für die genannten Arten allerdings möglich, wobei entsprechende Beeinträchtigungen des lokalen Vorkommens in Anbetracht der Größe ihres jeweiligen Gesamtnahrungshabitates jedoch auszuschließen sind. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG.

Für das Vorkommen von Eulenarten gibt es ebenfalls keine Hinweise. Das im Geltungsbereich und dem Gebietsumfeld vorhandene Höhlenpotenzial entspricht in seiner qualitativen Ausbildung nicht den standortökologischen Anforderungen des Steinkauzes (*Athene noctua*) an sein Bruthabitat, so dass ein Vorkommen dieser, oft in Streuobstbeständen des Siedlungsumfeldes vorkommenden, kleinen Eulenart auch ausgeschlossen werden kann.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Luftjäger

Hierzu rechnen im betroffenen Landschaftsraum potenziell Arten wie Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) aber auch Baumfalke (*Falco subbuteo*). Alle Arten sind im Bereich des Betrachtungsraumes nur als (potenzielle) Nahrungsgäste einzustufen, die den Luftraum über dem Gelände nutzen. Auch bei der geplanten Flächennutzung bleibt diese Funktion – wenn auch kleinflächig eingeschränkt - erhalten. Reine Jagdhabitats unterliegen zudem nicht den Prüfanforderungen des § 44 (1) BNatSchG. Aktuell verfügt der Geltungsbereich allein für die Mehlschwalbe über zumindest potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen, ein tatsächlicher Vorkommensbekleg gelang jedoch nicht (fehlende Schwalbennester).

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Synanthrope Arten

Typus-Arten dieser Gruppe sind der nachgewiesene Haussperling (*Passer domesticus*) sowie potenziell Arten wie Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) oder Bachstelze (*Motacilla alba*); aber auch Vogelarten wie Amsel (*Turdus merula*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), die ihre Nester an oder in Gebäuden errichten rechnen zu dieser Gruppe. In unseren Breiten ist auch die Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) hierher zu stellen, da sie in Mitteleuropa vorzugsweise im Gebäudeumfeld brütet. Aufgrund ihrer engen Bindung an das anthropogene Siedlungsumfeld, finden die Arten dieser Gruppe aktuell im Bereich des Vorhabensgebietes durch den vorhandenen Gebäudebestand potenziell nutzbare Bruthabitatstrukturen vor.

Aufgrund der Tatsache, dass im Vorhabensgebiet bereits Gebäude mit geeignetem Bruthabitatpotenzial vorhanden und weitere Gebäudekomplexe benachbart sind - wodurch die ökologische Funktion in jedem Fall im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt - können für diese Artengruppe, bei Beachtung der formulierten Maßnahmen, vorhabensbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. In Anbetracht ihres in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes erfolgt für den Haussperling und die Türkentaube jedoch jeweils eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hierher zu stellenden Vogelarten erforderlich. Die formalen Prüfbögen für den Haussperling und die Türkentaube sind dem Anhang beigelegt.

Notwendige Maßnahmen (vgl. auch Kapitel 6):

V 04 Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung:
Aktuell sind die im Plangebiet vorhandenen Wohngebäude von synanthrop orientierten Vogelarten als Nistplätze nutzbar; demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Verbotstatbestände bei Vertretern dieser Artengruppe zu vermeiden.

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitate unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegten, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

K 02 Einbau von Niststeinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen; zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen.

Wassergebundene Vogelarten

Im Plangebiet sind keine Wasserflächen vorhanden, die wassergebundenen Vogelarten ein Vorkommen ermöglichen; für das Vorkommen von Arten dieser ökologischen Gruppe ist der Vorhabensbereich daher völlig irrelevant.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der Röhrichte

Das Vorhaben betrifft keine ausgebildeten Röhrichtbestände; demzufolge sind auch keine Vorkommensbedingungen für Vogelarten die im Röhricht leben, bzw. Röhrichte als Bruthabitatstruktur benötigen - wie bspw. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) oder Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*) – gegeben. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.



Gehölzgebundene Avifauna

Durch die mit dem geplanten Vorhaben einhergehende Flächeninanspruchnahme bzw. -umnutzung kommt es unvermeidbar zu Gehölzverlusten (direkter Habitatverlust). Betroffen sind sowohl Baumhecken und Gebüsche, als auch Obstbäume und Baumgruppen. Daraus resultiert eine unmittelbare Betroffenheit der in dieser ökologischen Gruppe zusammengefassten Arten.

Das im Plangebiet und seinem funktionalen Umfeld ermittelte Baum- und Spechthöhlenpotenzial sowie mittlere und größere Baumfreibrüternester ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Aus der Verteilungssituation lässt sich ableiten, dass weder Spechte, noch baumfreibrütende Arten wie Rabenkrähe (*Corvus corone*) oder Elster (*Pica pica*) vom Vorhaben direkt betroffen sind. Die beiden Neststandorte lassen sich der Ringeltaube (*Columba palumbus*) zuordnen, liegen aber außerhalb des Plangebietes (vgl. Abbildung auf Seite 6).



Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Gehölzverluste begrenzt werden können, durch eine angepasste Maßnahme ausgeglichen werden und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Gehölzhabitate vorhanden sind, wodurch die ökologische

Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. vorstehenden Luftbildauszug, sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. In Anbetracht des in Hessen als ungünstig-unzureichend bewerteten Erhaltungszustandes von Feldsperling, Girlitz und Stieglitz erfolgte für diese Arten eine spezifische Artenschutzprüfung. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit für keine der hier einzuordnenden Arten erforderlich. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

Maßnahmen zu Minderung der Eingriffswirkung für gehölzgebundene Vogelarten (vgl. auch Kapitel 6):

V 03 Erhalt eines Höhlenbaumes: Der bei der Begehung im Januar 2013 innerhalb des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 18 in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist; die geplante Nutzung soll diesen Standort aussparen. Der entsprechende Baum ist vor Baubeginn zu markieren.

V 05 Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt (Ziergärten, Hausgärten).

Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggel Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.

V 06 Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungständigen Gehölzzüge entlang des Weges *Am Brombach* und entlang der nördlichen Gebietsperipherie als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.

V 07 Gehölzschutz: Die böschungständigen Baumgehölze entlang des Weges *Am Brombach* sind bauzeitlich während des Straßenausbaues bzw. beidseits des geplanten Garagen-/Stellplatzbereiches - während der dort durchzuführenden Arbeiten - durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.

K 03 Neuanlage von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung: Das Freiflächenkonzept sollte zumindest in einigen randlichen Teilbereichen eine ausgewogene Mischung aus Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Hoch- und Niederstraucharten beinhalten; beerentragende Straucharten sind hierbei zu bevorzugen (Nahrungsspender für viele Vogelarten); der Anteil von Baumarten sollte 20 % nicht übersteigen (Funktion als Ansitz- und Singwarten); die Randlinie ist zur freien Landschaft hin unregelmäßig zu gestalten um insbesondere im Osten und Süden Areale mit besonnten Saumgesellschaften zu schaffen; zur Verbesserung der Frühtracht sind auch – bei gegebener Standorteignung - Weidenarten (bspw. Salweide *Salix caprea*) zu berücksichtigen eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege insbesondere bei den Baumgehölzen ist zu berücksichtigen; generell sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; bei längerer Trockenheit ist eine ausreichende Bewässerung zu gewährleisten. Die Maßnahme ist zumindest in Teilbereichen in Verknüpfung mit K 04 zu sehen und zu planen.

Arten gehölzärmer Habitatkomplexe

Hierher werden Vogelarten gestellt, die für ihr Vorkommen zwar einen gewissen Anteil an Gehölzstrukturen benötigen, darüberhinaus jedoch auch auf das Vorhandensein von gehölzfreien Strukturkomponenten angewiesen sind. Diese Kategorie ist daher als Übergang zwischen den gehölzgebundenen Arten und den Offenlandarten zu sehen. Typus-Arten dieser Gruppe sind Neuntöter (*Lanius collurio*), Bluthänfling (*Acanthis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) oder Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*). Im Betrachtungsraum oder seinem funktionalen Umfeld, sind jedoch keine derartigen Habitatstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit von Vertretern dieser Artengruppe ist daher ausschließbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Arten der gehölzfreien Brachen und Ruderalfluren

Hierher werden Arten wie Bachstelze (*Motacilla alba*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) oder Heckenbraunelle (*Prunella vulgaris*) gestellt, die ihre Nester in Altgrasbeständen, in Hochstaudengruppen, aber auch einfach in Bodenmulden unter überhängender Vegetation anlegen. Die meisten dieser Arten benötigen für ihr Vorkommen aber auch noch Gehölzstrukturen als Ansitz- und Singwarten. Aufgrund der strukturellen Voraussetzungen innerhalb des Plangebietes sind insbesondere im Umfeld des wegbegleitenden und böschungständigen Gehölzzuges im Zentrum des Plangebietes Brutvorkommen von Vertretern dieser ökologischen Gruppe zu erwarten. Für die Vertreter dieser Gruppe besitzt das Plangebiet vor allem im unmittelbaren Umfeld der Baumgehölzzüge Bruthabitatpotenziale, so dass eine direkte Betroffenheit nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass die entstehenden Strukturverluste begrenzt werden können, durch eine angepasste Maßnahme ausgeglichen werden und gleichzeitig im direkten Umfeld geeignete Habitatstrukturen vorhanden sind, wodurch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. Luftbildauszug auf Seite 18), sind für diese Artengruppe erhebliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen. Bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen tritt für keine der hierher zu stellenden Arten ein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme ist somit in keinem Fall erforderlich.

Maßnahmen zu Minderung der Eingriffswirkung für gehölzgebundene Vogelarten (vgl. auch Kapitel 6):

- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzzüge entlang des Weges *Am Brombach* und entlang der nördlichen Gebietsperipherie als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.
- K 03** Neuanlage von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung: Das Freiflächenkonzept sollte zumindest in einigen randlichen Teilbereichen eine ausgewogene Mischung aus Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Hoch- und Niederstraucharten beinhalten; beerentragende Straucharten sind hierbei zu bevorzugen (Nahrungsspender für viele Vogelarten); der Anteil von Baumarten sollte 20 % nicht übersteigen (Funktion als Ansitz- und Singwarten); die Randlinie ist zur freien Landschaft hin unregelmäßig zu gestalten um insbesondere im Osten und Süden Areale mit besonnten Saumgesellschaften zu schaffen; zur Verbesserung der Frühtracht sind auch – bei gegebener Standorteignung - Weidenarten (bspw. Salweide *Salix caprea*) zu berücksichtigen eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege insbesondere bei den Baumgehölzen ist zu berücksichtigen; generell sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; bei längerer Trockenheit ist eine ausreichende Bewässerung zu gewährleisten. Die Maßnahme ist zumindest in Teilbereichen in Verknüpfung mit K 04 zu sehen und zu planen.

Offenlandarten

Für die Gruppe der Offenlandarten besitzt das Plangebiet aufgrund seiner aktuellen Bewirtschaftung (Intensivgrünland) und der strukturellen Einbindung (benachbarter Siedlungsrand, Baumheckenzüge, Streuobst) keine Bedeutung.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Rastvogelarten

Hierher werden Arten gestellt, die nur periodisch und kurzzeitig – während des Herbst- und Frühjahrszuges oder als Wintergäste - im Gebiet vertreten sind. Aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes, seiner unmittelbaren Anlehnung an den Siedlungsbestand sowie seiner strukturellen Ausstattung kommt im jedoch nur eine sehr nachgeordnete Bedeutung für die Rastvogelarten oder für Wintergäste zu. Beeinträchtigungswirkungen auf Vertreter dieser ökologischen Gruppe sind dementsprechend nicht erwartbar.

Aus den genannten Gründen sind für diese Artengruppe vorhabensbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Sonstige Vogelarten

Hierunter rechnen Arten, die im Gebiet vorkommen, aber artenschutzrechtlich nicht von Interesse sind. Es handelt sich entweder um Gefangenenflüchtlinge oder eingebürgerte Arten (Neozoen) sowie um freifliegende Haustierarten. Zu nennen sind im konkreten Fall Haustaube (*Columba livia*) oder Fasan (*Phasianus colchicus*).

Für diese Artengruppe sind vorhabensbedingte Beeinträchtigungen bereits im Grundsatz auszuschließen, spezifische Artenschutzprüfungen somit entbehrlich.

Erläuterung zu den Tabellen

- *Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)*
- *Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)*

Die Erläuterungen erfolgen spaltenweise von links nach rechts:

Deutscher Arname: verbreiteter, ggf, umgangssprachliche Bezeichnung;
Synonyme sind möglich

Wissenschaftlicher Arname: eindeutige Artbenennung

Vorkommen: beschreibt den Nachweisstatus – n: nachgewiesen (aktuell oder als Literaturhinweis); p – potenziell vorkommend (Einschätzung auf Basis des vorhandenen Strukturangebotes und des zoogeographischen Verbreitungsmusters der Art)

Schutzstatus BNatSchG: b – besonders geschützte Art; s – besonders und streng geschützte Art

Status: I – regelmäßige oder ehemals regelmäßige Brutvogelart

Brutpaare in Hessen: Zahl der bekannten oder geschätzten Brutpaare in Hessen – nach Roter Liste 2006

Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG:

§ 44 (1) Nr. 1 - Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere

§ 44 (1) Nr. 2 - Störungstatbestände

§ 44 (1) Nr. 3 - Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Darstellung ‚(X)‘: Art besitzt nur Gastvogelstatus, ohne engere Gebietsbindung

Erläuterungen zur Betroffenheit: Auszüge aus Kartierungsunterlagen, begleitenden Gutachten oder zuordenbarer Literatur; ggf. auch Verweise auf die Anwendbarkeit des § 44 (5) BNatSchG

Maßnahmenhinweise: Beschreibung vorgesehener Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und –kompensation –**vgl. dazu die betroffenen, ökologischen Gruppen und Teil B - Kapitel 6**

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudearbeiten und Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, V05, V 06
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung des Höhlenbaumes; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, K 03
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V05, V 06



Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	p	b	I	5.000-10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	I	4.000-5.000		X		Kein Nachweis einer Bruthöhle im Geltungsbereich; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gebäudearbeiten und Gehölzrodung; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 04, K 03
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	>10.000		X		Kein Nachweis einer besetzten Bruthöhle im Plangebiet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung des Höhlenbaumes; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, K 03
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	n	b	I	>10.000		X		Kein Nachweis einer Nests im Plangebiet; Habitatveränderung und bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	--

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen (zwei zuordenbare Nester); v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung des Höhlenbaumes; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Fällung des Höhlenbaumes; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 03, K 03

Betroffenheit allgemein häufiger Arten – Erhaltungszustand ‚günstig‘ (grün) - Fortsetzung ...										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen und vorbereitende Erdarbeiten; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Geleeverlust und Tötung von Jungvögeln sowie Verlust von Bruthabitaten durch Gehölzrodungen; v.a. bauzeitliche Störungen; § 44 (5) BNatSchG ist gegeben	V 05, V 06, V 07, K 03

Übersicht über die Betroffenheit von Arten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand (gelb)										
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Vorkommen	Schutzstatus BNatSchG	Status	Brutpaare in Hessen	Potenzielle Betroffenheit nach BNatSchG			Erläuterung zur Betroffenheit	Maßnahmenhinweise
						§ 44 (1) Nr.1	§ 44 (1) Nr.2	§ 44 (1) Nr.3		
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 03, K 02
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05, V 06, V 07, K 03
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	n	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, K 02
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	p	b	I	>10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 05, V 06, V 07, K 03
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	p	b	I	5.000-10.000	X	X	X	Vgl. Einzelprüfung	V 04, V 06, V 07, K 03

Eine Betroffenheit der vorstehend aufgeführten fünf Vogelarten mit ungünstig-unzureichendem Erhaltungszustand ist nicht auszuschließen; die artenschutzrechtlichen Belange dieser Arten werden im Anschluss überprüft.

5.4 Reptilien

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Berg-/Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend ist für diese Arten eine Wirkungsanalyse entbehrlich.

Für die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse (*Lacerta agilis*) waren im Plangebiet, aufgrund dessen struktureller Ausstattung, Vorkommensbedingungen für ein Siedlungspotenzial gegeben (vgl. dazu auch die Abbildung 2 auf Seite 7). Hieraus ergibt sich eine Betroffenheit durch die geplante Veränderung der Standortbedingungen, wodurch die Notwendigkeit einer Wirkungsanalyse gegeben ist.

Als Ergebnis der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass bei Beachtung der nachstehend formulierten Maßnahmen für die Zauneidechse kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG eintritt, ein Ausnahmeerfordernis somit nicht besteht. Die formalen Prüfbögen sind dem Anhang beigelegt.

- V 08** Vergrämnungsmaßnahmen: Im geplanten Eingriffsbereich für die Garagen bzw. Stellplätze ist der Gehölzbestand vorlaufend (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) zu entfernen und der sonstige Bewuchs kurz zu mähen. Der auf diese Weise freigestellte Böschungsbereich sowie das für den Garagen- bzw. Stellplatzbau benötigte Baufeld (einschließlich möglicher Baustelleneinrichtungsflächen im unmittelbaren nördlichen und südlichen Anschluss) ist mindestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen durch schwarze Folien abzudecken, um ggf. dort vorkommende Zauneidechsen in die Umgebungsbereiche zu verdrängen; die Durchführung muss in zwei Schritten, im Abstand von zwei Tagen erfolgen; bei einem projektierten Baubeginn zwischen 01. Juni und 30. September muss die Maßnahme bereits vorher, also spätestens bis zum 31. Mai durchgeführt werden, um die Ablage von Gelegen in diesem Bereich zu verhindern.
- V 09** Zuwanderungsbarriere: Es ist nicht ausschließbar, dass Zauneidechsen aus dem potenziellen Siedlungsareal entlang des Ost-/Südostrandes der den Weg *Am Brombach* begleitenden Baumgehölzhecke im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern; dort wären sie der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Daher ist das betroffene Baufeld mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Folienwand) zwischen der jeweiligen Baustelle und zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonnter, Saumstreifen) hin abzusichern. Die Maßnahme kann nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht).

K 04 Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse: Im südlichen Bereich der geplanten Maßnahmenflächen für die Gehölzneuanlage (Teile der Flurstücke 16/26 und 18/3) sind in deren Randbereichen die Vorkommensbedingungen für die Zauneidechse durch Artenhilfsmaßnahmen zu optimieren um besiedelbare Ausweichhabitate – als unmittelbaren Potenzialausgleich - zu schaffen (*Anlage von Steinriegeln oder Lesesteinhaufen im Bereich sonnenexponierter Abschnitte; Einbringen von Totholzstapel oder liegenden Stammholz; Zulassen von Brachezonen / Saumstreifen im Umfeld dieser Mikrohabitatstrukturen*).

5.5 Amphibien

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.6 Fische

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.7 Libellen

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.8 Tagfalter

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe - wie bspw. für den Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*) oder den Kleinen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) - die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.9 Heuschrecken

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung keine Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Heuschreckenarten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.10 Totholzbesiedelnde Käfer

Für diese Artengruppe wurde keine Betroffenheit festgestellt. Dementsprechend kann eine Wirkungsanalyse entfallen.

5.11 Sonstige Arten

Für diese Artengruppe sind aufgrund der Flächennutzung im Plangebiet und seiner strukturellen Ausstattung nur suboptimale Vorkommensbedingungen für artenschutzrechtlich relevante Arten vorhanden.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

5.12 Pflanzenarten

Für diese Artengruppe fehlt die standortökologische Eignung für das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt, entfällt für die nach BArtSchV ‚*besonders geschützten*‘ Arten dieser Gruppe die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Belange der derart betroffenen Arten gelten im Rahmen einer angepassten Kompensationsplanung als berücksichtigt und erfüllt! Dementsprechend entfällt eine Wirkungsanalyse.

6. Maßnahmenübersicht

Zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Fauna ist die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zwingend. Sie sind als verbindliche Regelungen umzusetzen um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Alle Typbezeichnungen sind der Produktpalette der *Firma Schwegler* entlehnt; qualitativ gleichwertige Produkte anderer Hersteller sind selbstverständlich ebenso einsetzbar. Die Maßnahmandarstellung erfolgt getrennt nach Maßnahmentypen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- V 01** Nachsuche nach Haselmaus-Nestern: sollte die Rodung von Teilen des Gehölzzuges zur Anlage von Stellplatz- oder Garagenflächen in der Jahresperiode zwischen Oktober und Mai erfolgen, können am betroffenen Standort Winterester der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden; zur Vermeidung von Verbotstatbeständen, darf die Entfernung des Vegetationsbestandes nur im stetigen Beisein einer fachlich qualifizierten Person erfolgen; die Vorgehensweise wird wie folgt festgelegt: soweit eindeutig überschaubar, wird ein zu rodender Vegetationsstreifen auf das Vorhandensein von Nestern überprüft, werden keine Nester festgestellt, kann der Gestrüppstreifen entfernt werden (Freigabe); danach ist der angrenzende Streifen entsprechend zu begutachten und zu bearbeiten; dies ist solange fortzuführen bis der notwendige Freischnitt flächig durchgeführt wurde; werden dagegen Haselmausnester entdeckt, so sind diese durch eine fachlich qualifizierte Person in geeignete, vom Vorhaben unbeeinträchtigte Habitate des betroffenen Biotopkomplexes umzusetzen.
- V 02** Fledermausschonende(r) Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Etliche der im Landschaftsraum erwartbaren Fledermausarten nutzen – potenziell – die vorhandenen Gebäudestrukturen als Sommerquartiere (Schlafplätze, Wochenstuben); auch eine Überwinterung hinter lockeren Fassadenteilen und Gebäuderissen ist nicht auszuschließen; daher sind lockere oder hinterfliegbare Fassadenverkleidungen von Hand zu entfernen; Gebäuderisse und –öffnungen vor dem Beginn der Arbeiten auf Fledermäuse zu überprüfen. Sollten bei den Arbeiten oder Überprüfungen Fledermäuse angetroffen werden, ist eine Umsetzung der Tiere in geeignete Ersatzquartiere zu veranlassen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.
- V 03** Erhalt eines Höhlenbaumes: Der bei der Begehung im Januar 2013 innerhalb des Plangeltungsbereiches festgestellte Höhlenbaum ist zu erhalten; Grundlage hierfür ist der Luftbildauszug auf Seite 18 in dem der Standort des erkannten Höhlenbaumes vermerkt ist; die geplante Nutzung soll diesen Standort aussparen. Der entsprechende Baum ist vor Baubeginn zu markieren.

- V 04** Begrenzung der Ausführungszeit bei Gebäudeabriss, -umbau, -sanierung: Aktuell sind die im Plangebiet vorhandenen Wohngebäude von synanthrop orientierten Vogelarten als Nistplätze nutzbar; demnach kommt den Gebäuden eine potenzielle Bruthabitatfunktion zu; Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten sind daher außerhalb der Brutzeit durchzuführen um Verbotstatbestände bei Vertretern dieser Artengruppe zu vermeiden.
- Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziellen Bruthabitatstrukturen unmittelbar vor dem Beginn der Arbeiten auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar den Abriss durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.
- V 05** Beschränkung der Rodungszeit für alle höhlenfreien Gehölze: Die Rodung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit – also zwischen 01. Oktober und 28. Februar – erfolgen; in Erweiterung der formalrechtlichen Bestimmungen soll diese Vermeidungsmaßnahme auch für Ziergehölze und kleinräumig ausgebildete Gehölzbestände gelten, da den genannten Strukturen im Betrachtungsraum ggf. auch eine artenschutzrechtlich bedeutsame Funktion innewohnt (Ziergärten, Hausgärten).
- Maßnahmenalternative: Sollte diese zeitliche Befristung bautechnisch oder planerisch nicht einzuhalten sein, müssen die potenziell zu rodenden Gehölze unmittelbar vor der Fällung, durch eine fachlich qualifizierte Person, auf das Vorhandensein von Nestern überprüft werden; bei nachgewiesenen Nestern mit Gelegen, brütenden Vögeln oder noch nicht flüggen Jungvögeln muss das Ausfliegen der Jungvögel abgewartet werden, um danach unmittelbar die Fällung durchzuführen. Die UNB erhält in jedem Fall einen Ergebnisbericht.
- V 06** Weitestgehender Gehölzerhalt: Diese Maßnahme soll primär die gut entwickelten, böschungsständigen Gehölzzüge entlang des Weges *Am Brombach* und entlang der nördlichen Gebietsperipherie als potenzielle Bruthabitatstrukturen sichern, da die geplanten Neupflanzungen erst nach langjähriger Entwicklungszeit die entsprechenden ökologischen Funktionen übernehmen können.
- V 07** Gehölzschutz: Die böschungsständigen Baumgehölze entlang des Weges *Am Brombach* sind bauzeitlich während des Straßenausbaues bzw. beidseits des geplanten Garagen-/Stellplatzbereiches - während der dort durchzuführenden Arbeiten - durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung und Inanspruchnahme (Lagerung u.ä.) zu schützen.
- V 08** Vergrämungsmaßnahmen: Im geplanten Eingriffsbereich für die Garagen bzw. Stellplätze ist der Gehölzbestand vorlaufend (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) zu entfernen und der sonstige Bewuchs kurz zu mähen. Der auf diese Weise freigestellte Böschungsbereich sowie das für den Ga-

ragen- bzw. Stellplatzbau benötigte Baufeld (einschließlich möglicher Baustelleneinrichtungsflächen im unmittelbaren nördlichen und südlichen Anschluss) ist mindestens eine Woche vor Beginn der Baumaßnahmen durch schwarze Folien abzudecken, um ggf. dort vorkommende Zauneidechsen in die Umgebungsbereiche zu verdrängen; die Durchführung muss in zwei Schritten, im Abstand von zwei Tagen erfolgen; bei einem projektierten Baubeginn zwischen 01. Juni und 30. September muss die Maßnahme bereits vorher, also spätestens bis zum 31. Mai durchgeführt werden, um die Ablage von Gelegen in diesem Bereich zu verhindern.

- V 09** Zuwanderungsbarriere: Es ist nicht ausschließbar, dass Zauneidechsen aus dem potenziellen Siedlungsareal entlang des Ost-/Südostrandes der den Weg *Am Brombach* begleitenden Baumgehölzhecke im Zuge ihrer Migrationswanderung in die Rohbodenflächen des zukünftigen Baustellenbereiches einwandern; dort wären sie der Gefahr der Tötung oder der Verletzung ausgesetzt (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände). Daher ist das betroffene Baufeld mittels eines mobilen ‚Amphibienzaunes‘ (Foliwand) zwischen der jeweiligen Baustelle und zu dem angrenzenden Habitatpotenzial (besonnter, Saumstreifen) hin abzusichern. Die Maßnahme kann nach Umsetzung der baulichen Nutzung wieder entfernt werden (keine dauerhafte Unterhaltungspflicht).

CEF-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine weiteren Maßnahmen notwendig.

FCS-Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine entsprechenden Maßnahmen notwendig.

Kompensationsmaßnahmen:

- K 01** Einbau von Quartiersteinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Quartierverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren. Um einen unmittelbaren Quartierersatz für synanthrop adaptierte Fledermausarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen; zu verwenden sind Fledermaussteine Typ 27; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen.

- K 02** Einbau von Niststeinen: als Ersatz für potenzielle und perspektivische, gebäudegebundene Bruthabitatverluste (bspw. durch Umbau-, Sanierungsarbeiten und ggf. auch Gebäudeabriss) sind entsprechende Hilfsgeräte im Funktionsraum zu installieren; um einen unmittelbaren Nistplatzersatz für synanthrop orientierte, höhlen- und halbhöhlenbrütende Vogelarten zu erbringen, sind für diese Artengruppe entsprechende Spezialsteine in die oberen Hauswandbereiche der Neubauten (auch bei Umbauten und Gebäudesanierungen) einzubauen; zu verwenden sind Niststeine der Typenauswahl 24 bis 26; ein gruppenhafter oder kolonieartiger Einbau ist zulässig, die Umsetzung der Maßnahme erfolgt zeitgleich im Rahmen der Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen.
- K 03** Neuanlage von Gehölzen zur landschaftlichen Einbindung: Das Freiflächenkonzept sollte zumindest in einigen randlichen Teilbereichen eine ausgewogene Mischung aus Heckenpflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Hoch- und Niederstraucharten beinhalten; beerentragende Straucharten sind hierbei zu bevorzugen (Nahrungsspender für viele Vogelarten); der Anteil von Baumarten sollte 20 % nicht übersteigen (Funktion als Ansitz- und Singwarten); die Randlinie ist zur freien Landschaft hin unregelmäßig zu gestalten um insbesondere im Osten und Süden Areale mit besonnten Saumgesellschaften zu schaffen; zur Verbesserung der Frühtracht sind auch – bei gegebener Standorteignung - Weidenarten (bspw. Salweide *Salix caprea*) zu berücksichtigen eine weitgehend extensive Gehölzentwicklung und – pflege insbesondere bei den Baumgehölzen ist zu berücksichtigen; generell sind unbehandelte Pflanzpfähle (wichtige Nistsubstratquelle für diverse Hautflüglerarten) zu verwenden; bei längerer Trockenheit ist eine ausreichende Bewässerung zu gewährleisten. Die Maßnahme ist zumindest in Teilbereichen in Verknüpfung mit K 04 zu sehen und zu planen.
- K 04** Schaffung von Habitatstrukturen für die Zauneidechse: Im südlichen Bereich der geplanten Maßnahmenflächen für die Gehölzneuanlage (Teile der Flurstücke 16/26 und 18/3) sind in deren Randbereichen die Vorkommensbedingungen für die Zauneidechse durch Artenhilfsmaßnahmen zu optimieren um besiedelbare Ausweichhabitate – als unmittelbaren Potenzialausgleich - zu schaffen (*Anlage von Steinriegeln oder Lesesteinhaufen im Bereich sonnenexponierter Abschnitte; Einbringen von Totholzstapel oder liegenden Stammholz; Zulassen von Brachezonen / Saumstreifen im Umfeld dieser Mikrohabitatstrukturen*).

Sonstige artenschutzrechtlich notwendige Maßnahmen:

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind bei dem geprüften Vorhaben keine weiteren Maßnahmen notwendig.



Empfohlene Maßnahmen:

- E 01** Quartierschaffung für Fledermäuse: Da es sich bei der Gruppe der Fledermäuse um eine im höchsten Maße bedrohte Artengruppe handelt und auch gebäudegebundene Arten durch vielfältige Gebäudesanierungsmaßnahmen stetig Quartierverluste erleiden, sollte bereits an den Neubauten nutzbare Quartierstrukturen vorgesehen werden. Vorgeschlagen werden entsprechende Holzverschalungen – zumindest in kleineren Teilbereichen der Fassaden.

Hinweis zur Bauweise: Verschalung mit Lärchenholzbrettern als doppelte Verschalung aufgebaut; sägeraue Unterschalung mit schräg verlaufenden Hilfsbrettern, darüber eine horizontale Deckverschalung; nach unten offen.

7. Fazit

Aufgrund der vorhandenen Datenlage und der strukturellen Gebietsausstattung ergab sich das Erfordernis für 27 Vogelarten, für die Gruppe der Fledermäuse sowie für die Zauneidechse und die Haselmaus eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen. Für die Teilgruppe der Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus sowie für fünf Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand* erfolgte dabei eine spezifische, formale Artenschutzprüfung. Vogelarten mit einem in Hessen *ungünstig-schlechten Erhaltungszustand* finden im Betrachtungsraum keine geeigneten Vorkommensbedingungen.

Notwendigkeit von Ausnahmen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkpfade führen bei Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen in keinem Fall zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung des Vorkommens einer besonders und streng geschützten europarechtlich relevanten Art. Die Anforderungen des § 44 (5) BNatSchG hinsichtlich der Wahrung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang werden für die betroffenen Arten zudem hinreichend erfüllt.

Ausnahmeerfordernis

Es besteht für keine nachgewiesene oder potenziell erwartbare Art ein Ausnahmeerfordernis.

Die Ergebnisse der durchgeführten Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange aller vom Vorhaben (potenziell) betroffenen Arten zeigt, dass – bei Berücksichtigung entsprechender Maßnahmen – durch die entstehenden Belastungswirkungen für sie keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Der geplanten, kleinräumigen Siedlungsflächenerweiterung ‚Am Brombach‘ kann daher aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Artenschutzbeitrag erstellt:

Dr. Jürgen Winkler
Steinbühl 11, 64668 Rimbach

Rimbach, den 24. Januar 2013



Dr. Jürgen Winkler

Prüfbögen der formalen Artenschutzprüfung



Teilgruppe ‚Säugetiere (excl. Fledermäuse)‘

Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) – Blatt 1			
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	G D
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	<i>Die Haselmaus besiedelt vornehmlich Waldränder, sonnige Lichtungen oder sonnige Waldflächen mit Unterholz, kommt aber auch in feuchten Wäldern (Hartholzau) vor; charakteristisch sind kleinräumig wechselnde Bestände von Gehölzen und fruchttragenden Sträuchern; bei geeignetem Habitatangebot (reich strukturierte Parklandschaften, Obstgärten) dringt die Art auch in besiedelte Bereiche vor; die Überwinterung erfolgt in Kugelnestern am Boden oder in Bodennähe, während die Schlafnester in Sträuchern, Bäumen oder Nistkästen angelegt werden</i>		
Verbreitung	<i>Das Verbreitungsbild in Deutschland zeigt sich noch sehr lückenhaft, während in Hessen eine großflächige Verbreitung mit Schwerpunkten im Westerwald, Taunus, Osthessischem Bergland, Vogelsberg und Rhön – wobei aber auch Nachweise aus dem Rhein-Main-Gebiet vorliegen</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	entfällt		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes und des im Naturraum nachgewiesenen Vorkommens, ist auch ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von besetzten Nestern bei den Rodungen oder Bauarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Absuche des zu rodenden Gehölzbestandes (V 01)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 01 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit, da ggf. angegriffene Nester umgesetzt wurden</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung: Haselmaus (Muscardinus avellanarius) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht überschritten, da das eigentliche Eingriffsbereich abgesucht wird (V 01) und ggf. angetroffene Haselmäuse umgesetzt werden; für die peripheren Strukturen ergibt sich keine erhebliche Zunahme der auf sie bereits jetzt einwirkenden störökologischen Belastungen.</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Gestrüpprodung werden zumindest potenziell nutzbare Quartierstrukturen (hier vor allem Ruhestätten während der Überwinterung) der Haselmaus zerstört</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Rodung außerhalb der Setzzeit (V 05) und Absuche des zu rodenden Gehölzbestandes (V 01) einschließlich dem Umsetzen angetroffener Nester</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld des geplanten Rodungsgebietes sind großflächig geeignete Gehölzstrukturen vorhanden, zudem werden ausgedehnte Gehölzbestände mit qualitativ entsprechender Eignung im Betrachtungsraum erhalten (V 06)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG nicht erfüllt (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe		<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland <i>entfällt</i>
		<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen	<i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise		Betroffen sind nur Arten, die Baumhöhlenquartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus sowie Kleiner und Großer Abendsegler; die genannten Arten nutzen darüber hinaus bevorzugt Mauerrissen, Felsspalten, Höhlen und Stollen als Winterquartiere	
Verbreitung		<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>	
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen		<i>entfällt</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell		<i>Aufgrund des vorhandenen Baumhöhlenbestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet und seinem funktionalen Umfeld nicht auszuschließen</i>	
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Durch Rodung des im Geltungsbereich vorhandenen Höhlenbaumes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?		<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt des Höhlenbaumes (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Baumhöhlen-Quartieren – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im Siedlungsumfeld Quartierstrukturen (vorhandene Baumhöhlen) nutzen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen einer Rodung des Höhlenbaumes denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt des Höhlenbaumes (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	<i>entfällt</i> <i>entfällt</i>
Erhaltungszustand in Hessen <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU <i>entfällt</i>	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Betroffen sind nur Arten, die Gebäudequartiere als Wochenstuben oder als Schlafplätze nutzen; im betroffenen Landschaftsraum sind dies vor allem Breitflügel-fledermaus, Mückenfledermaus und Zwergfledermaus, daneben auch Wasserfledermaus und – seltener – Raufledermaus.		
Verbreitung	<i>entfällt (Gruppenbetrachtung)</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Gebäudebestands ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können Tiere in Gebäudequartieren getötet oder verletzt werden</i>	
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>Fledermausschonendes Vorgehen bei den genannten Arbeiten (V 02)</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 02 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>	
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>	
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Fledermäuse (indet.) mit Bevorzugung von Gebäude-Quartieren – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die in Frage kommenden Arten ggf. bereits aktuell im vorhandenen Gebäudebestand Quartierstrukturen nutzen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Rahmen von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten an den Bestandsgebäuden denkbar.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die genannten Arbeiten sind auch ohne das begutachtete Vorhaben jederzeit möglich</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Gebietsumfeld sind weitere Gebäude mit einem potenziellen Quartierangebot vorhanden; zudem sind als Kompensationsmaßnahme in die Neu- und Umbauten Quartiersteine einzubauen (K 01)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Vögel

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und an Waldrändern; geringere anthropogene Bindung als Haussperling; brütet in Baumhöhlen und Nistkästen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Bei der Begehung im Plangebiet und seinem Umfeld beobachtet</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Fällung des Höhlenbaumes</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Strukturerhalt (V 03)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 03 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz.2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da der Feldsperling bereits im Siedlungsumfeld beobachtet werden konnte; zudem dringt die Art vor allem im Winter regelmäßig in die Siedlungsrandbereiche vor</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Eine Fällung des Höhlenbaumes ist als Bruthabitatverlust zu bewerten.</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Erhalt des Höhlenbaumes (V 03)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
		<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	
		<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland -- RL Hessen V	
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im baumgeprägten Kulturland und in menschlichen Umfeld (Parks, Alleen, Gärten) aber auch an Waldrändern und Hecken; Heckenbrüter</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit und weitgehender Gehölzerhalt (V 05, V 06, V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 05, V 06 und V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Girlitz (<i>Serinus serinus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; zudem zeigt die Art synanthrope Tendenzen und brütet gerne in Gärten und Parks, bzw. nutzt Gehölze in den Freiflächen als Sing- und Ansitzwarten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Gehölzrodungen sind als potenzielle Bruthabitatverluste zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit und weitgehender Gehölzerhalt (V 05, V 06, V 07)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden; zudem erfolgen qualitativ angepasste Habitatentwicklungsmaßnahmen (K 03)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	V
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Siedler im Kulturland und in menschlichen Siedlungen; stärkere anthropogene Bindung als Feldsperling; brütet in Baumhöhlen, Nistkästen und Gebäudenischen.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>Bei der Begehung im Plangebiet und seinem Umfeld beobachtet</i>		
<input type="checkbox"/> potenziell	<i>entfällt</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44(1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 04 entsteht diesbezüglich keine Ein-griffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art bereits aktuell im Plangebiet zu beobachten war und zudem an das anthropogene Umfeld und die damit verbundenen störökologischen Quellen angepasst ist</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld sind eine Vielzahl Gebäudekomplexe mit geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden; zudem entstehen vorhabensbedingt neue, nutzbare Bruthabitatstrukturen (Gebäude)in die darüber hinaus als Kompensationsmaßnahme Niststeine einzubauen sind (K 02)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich		
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>	<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>		
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	V
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Besiedelt häufig offenes Gelände mit eingestreuten Gehölzstrukturen oder Waldränder, aber auch lichte Wälder, Parks und Obstgärten; die Nester werden immer relativ hoch, oft in Astgabeln weit außen von Seitenzweigen angelegt (kleiner Baumfreibrüter)</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Gehölzrodungen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit und weitgehender Gehölzerhalt (V 05, V 06, V 07)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 05, V 06 und V 07 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) – Blatt 2	
Störungstatbestände (§ 44(1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird im potenziellen Siedlungsraum der Art zwar geringfügig erhöht, jedoch nicht in erheblichem Maße überschritten; weiterhin zeigt die Art synanthrope Tendenzen und dringt bis in die Hausgärten vor</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Die zur Vorhabensumsetzung notwendigen Gehölzrodungen sind als potenzielle Bruthabitatverluste zu bewerten</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Beschränkung der Rodungszeit und weitgehender Gehölzerhalt (V 05, V 06, V 07)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Es sind großräumig, qualitativ gleichartige/gleichwertige Anschlusshabitats vorhanden; zudem erfolgen qualitativ angepasste Habitatentwicklungsmaßnahmen (K 03)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44(1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	
	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG ein, Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art	RL Deutschland	--
	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Hessen	3
Erhaltungszustand in Hessen	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumansprüche/Verhaltensweise	<i>Aus dem südöstlichen Europa zugewanderte Art; starke synanthrope Bindung, aber auch an lichten Waldrändern, in Baumhecken und auf Einzelbäumen; brütet auf Bäumen (mittlerer Baumfreibrüter) aber auch an Gebäuden.</i>		
Verbreitung	<i>In Deutschland und Hessen flächendeckend vorkommend</i>		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen, wenn gleich bei den Begehungen auf den Bäumen innerhalb des Plangebietes keine Nester nachweisbar waren; Vorkommen am Gebäudebestand sind jedoch denkbar.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Zerstörung von Gelegen oder Verlust von Küken bei Abriss- Umbau- oder Sanierungsarbeiten</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 04)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Nach Durchführung der Maßnahme V 04 entsteht diesbezüglich keine Eingriffswirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!	<input type="checkbox"/> ja		<input checked="" type="checkbox"/> nein

Artenschutzrechtliche Prüfung: Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>) – Blatt 2			
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Die vorhandene störökologische Belastungsintensität wird nicht in erheblichem Maße überschritten, da die Art eng an das urbane Umfeld gebunden und dadurch nicht anfällig gegenüber störökologischen Belastungen gilt</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Zuge von Abriss-, Umbau- oder Sanierungsarbeiten können zeitlich befristete Strukturverluste entstehen</i>
Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Begrenzung der Abrisszeiten bzw. Direktkontrolle (V 04)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Im Umfeld sind eine Vielzahl Gebäudekomplexe mit geeigneten Bruthabitatstrukturen vorhanden; zudem entstehen vorhabensbedingt neue, nutzbare Bruthabitatstrukturen (Gebäude)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen <input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

Teilgruppe Reptilien

Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 1	
Allgemeine Angaben			
Schutzstatus und Gefährdungsstufe	<input checked="" type="checkbox"/> FFH-RL-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	RL Deutschland RL Hessen	V 3
Erhaltungszustand in Hessen	<input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün)	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in Deutschland	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Erhaltungszustand in der EU	<input type="checkbox"/> günstig (grün)	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend (gelb)	<input type="checkbox"/> ungünstig - schlecht (rot)
Lebensraumsprüche/Verhaltensweise	Die Art benötigt offene, lockergründige Böden, möglichst mit Hohlraumssystemen sowie dichter bewachsenen Bereichen und Mikrohabitatstrukturen wie Totholzanteile, Steine und Blöcke; zwingende Voraussetzung ist zudem eine thermische Überprägung des Siedlungsareals, da die wechselwarmen Tiere auf eine gute Wärmeversorgung angewiesen sind; geeignete Habitatstrukturen, die die genannten Vorkommensvoraussetzungen bieten sind Mager- und Halbtrockenrasen, trockene Waldränder und Wiesenraine, Bahndämme, Heideflächen und Dünen, aber durchaus auch entsprechend ausgebildete Gartenflächen.		
Verbreitung	Weit verbreitet; in Hessen nahezu flächendeckend, fehlt hier nur in den höheren Mittelgebirgslagen		
Vorhabensbezogene Angaben			
Vorkommen im Untersuchungsraum			
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<i>entfällt</i>		
<input checked="" type="checkbox"/> potenziell	<i>Aufgrund des vorhandenen Strukturangebotes ist ein Vorkommen im Vorhabensgebiet nicht auszuschließen.</i>		
Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG			
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Der Eingriff (Anlage von Garagen bzw. Stellplätzen) betrifft einen potenziellen Siedlungsraum der Zauneidechse, hierbei kann der Verbotstatbestand eintreten; auch ein Einwandern von Eidechsen in die zukünftigen Baustellenbereiche ist nicht auszuschließen</i>
Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Vergrämnungsmaßnahmen für den geplanten Eingriffsraum sowie die Installation einer Zuwanderungsbarriere (V 08 und V 09)</i>
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Maßnahmenwirksamkeit</i>
Wenn ja - kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- / Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden (§ 44(5) Satz. 2 BNatSchG)?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>



Artenschutzrechtliche Prüfung:		Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>) – Blatt 2	
Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – Fortsetzung ...			
Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)			
Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<i>Durch die Vergrämuungsmaßnahmen und den Habitatschutz im Zuge von V 07) ist ein Zurückweichen der Art vor Störreizen in ausreichend störungsarme Refugialräume möglich; eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht gegeben</i>
Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)			
Können Fortpflanzungs-/Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Punktuell führt das Nutzungskonzept zu einem unmittelbaren Verlust von Habitatpotenzial</i>
Vermeidungsmaßnahmen möglich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>Verdrängung durch Vergrämuungsmaßnahmen (V 08)</i>
Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewahrt (§ 44(5) Satz 2 BNatSchG)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>In den Anschlussbereichen stehen vergleichbare Strukturen zur Verfügung bzw. werden im Zuge des Kompensationskonzeptes in unmittelbarer Nachbarschaft neu geschaffen (K 04)</i>
Wenn nein – kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<i>entfällt</i>
Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG tritt ein!			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Entnahme von wild lebenden Pflanzen; Standortbeschädigung/-zerstörung (§ 44 (1) Nr. 4 BNatSchG)			
<i>Entfällt grundsätzlich, da keine Pflanzenart betroffen ist</i>			
Prüfung der Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG			
Tritt einer der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1 bis 4 BNatSchG ein?			<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Ausnahme erforderlich		<input checked="" type="checkbox"/> Ausnahme nicht erforderlich	
<i>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen</i>		<i>Artenschutzprüfung abgeschlossen</i>	
Zusammenfassung			
Fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen die in den Planunterlagen dargestellt /berücksichtigt wurden	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen	<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen	<input type="checkbox"/> FCS-Maßnahmen
	<input type="checkbox"/> Funktionskontrolle/Monitoring/Risikomanagement		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognosen und der vorgesehenen Maßnahmen			
<input checked="" type="checkbox"/> tritt kein Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG ein, eine Ausnahme nicht erforderlich			
<input type="checkbox"/> liegen die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG vor (vgl. Blatt 3)			
<input type="checkbox"/> sind die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 (7) BNatSchG <u>nicht erfüllt</u> (vgl. Blatt 3)!			

